

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

- A. Himmelreich
Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und
Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sankti-
onen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine
(Teil 6) 17
- IOR-Chronik 21
Russische Föderation, Polen , Tschechische Repub-
lik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien,
Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo,
Albanien
- IRZ-Bericht 38
Verfahrensbeschleunigung und Alternative Streit-
beilegung als Teil einer effektiven Justizgewährung
in Südosteuropa, Jordanien, Sambia

2/2023

32. Jahrgang • 22. Februar 2023 • Seite 17–42

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 02/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA In Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

<i>A. Himmelreich</i>	Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine (Teil 6)	17
-----------------------	---	----

IOR-Chronik

Russische Föderation	Vereinfachtes Visaverfahren, Präsidialukaz zum vereinfachten Einbürgerungsverfahren zur Einbürgerung der in den sog. VR Donezk und Lugansk lebenden Personen, BodenGB, Gesetz über Organtransplantationen, Ordnung über das Verteidigungsministerium, Polizeigesetz, SteuerGB (Teil I), Gesetz über den Schutz der Verbraucherrechte, ZGB, OWiGB, u.a	21
Polen	Amtszeit der Präsidentin des VerFGH, StGB, u.a.	24
Tschechische Republik	Gesetz über den Staatsdienst, Präsidentschaftswahlen, Gesetz über die Militärpolizei, Errichtung der Agentur für Digitales, Gesetz über die int. Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Steuern, über den Schutz der Verbraucher, BGB, Mindestlohn-VO, u.a.	26
Slowakische Republik	Referendum zur Verfassungsänderung, eGovernment-Gesetz, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, über die Familie, StPO, Mindestlohn, Arbeitsgesetzbuch, u.a.	30
Ungarn	Ausnahmезustand wegen des Ukraine-Kriegs, Gesetz über einzelne Regeln der int. Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit Steuern u. sonstigen öffentlichen Lasten, Gesetze über den Bergbau u. die Wirtschaft, Deckelung der Verzugszinsen, Mindestlohn, u.a.	32
Rumänien	SteuerGB, Whistleblower-Gesetz, u.a.	34
Kroatien	Mission der EU zur Militärhilfe für die Ukraine, Gesetz über den Verbraucherschutz, über die Förderung von Investitionen u.a.	35
Bosnien und Herzegowina	Gesetz über die finanzielle Konsolidierung und Restrukturierung der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, über die Freihandelszonen in der Föderation Bosnien und Herzegowina von 1995, u.a.	36
Kosovo	Gesetz über die Unterstützung öffentlicher Arbeiten, über die Staatsschulden und die Staatsgarantien, über das Notariat	37
Albanien	Lustrationsgesetz, Jahressteuergesetze, Neugestaltung des Gerichtswesens, u.a.	37

Aus der Tätigkeit der IRZ

Südosteuropa	Verfahrensbeschleunigung und Alternative Streitbeilegung	38
Jordanien	Memorandum of Understanding	
Sambia	Peer-to-Peer institutional support to the Anti-Corruption Commission in Zambia	41

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 2/2023

22. Februar · 32. Jahrgang · Seite 17–42

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Dokumente und Materialien

Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine (Teil 6)*

Von Antje Himmelreich, Regensburg**

I. Einführung

Im Dezember 2022 ergingen zwei weitere Präsidialdekrete (Ukaze), die sich in eine Reihe von Maßnahmen eingliedern, die sich gegen die seit dem russischen Angriff auf die Ukraine verhängten westlichen Sanktionen richten¹.

Bereits im Rahmen des 6. Sanktionspakets wurde mit VO (EU) 2022/879 v. 3.6.2022 in die Russland-Embargo-VO (EU) Nr. 833/2014 ein Einfuhrverbot für russische Erdölzeugnisse und Rohöl in die EU eingefügt. Diese dürfen weder unmittelbar noch mittelbar gekauft, eingeführt oder verbraucht werden, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Zudem ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder andere Dienste im Zusammenhang mit diesem Verbot bereitzustellen.

Das Öl-Embargo trat nach Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist am 5.12.2022 in Kraft. Für Erdölzeugnisse endete die Übergangsfrist am 5.2.2023. Das Verbot gilt auf Drängen Ungarns nur für Rohöl, das auf dem Seeweg in die EU transportiert wird, nicht hingegen für über Pipelines in Mitgliedstaaten geliefertes Rohöl. Das hierüber gelieferte Rohöl darf seit dem 5.12.2022 nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer weitergeleitet oder verkauft werden. Seit dem 5.2.2023 (bzw. ab dem 5.12.2023 für Lieferungen nach Tschechien) gilt dies auch für Erdölzeugnisse, die hieraus hergestellt werden. Von der Ausnahme des über Pipelines in die EU beförderten Rohöls profitieren neben Ungarn auch Polen, Deutschland, die Slowakei und Tschechien, die über die Druschba-Pipelines mit russischem Rohöl versorgt werden. Polen und Deutschland haben allerdings eine schriftliche Protokollerklärung abgegeben, dass sie ab dem 1.1.2023 auf den Bezug russischen Rohöls über Pipelines verzichten².

In Ergänzung des Öl-Embargos wurde mit VO (EU) 2022/1904 v. 6.10.2022 im Rahmen des 8. Sanktionspakets³ die Einführung einer Preisobergrenze für Rohöl und Erdölzeugnisse, die ihren Ursprung in Russland haben oder von dort ausgeführt werden, vorbereitet. Am 3.12.2022 haben sich die EU-Mitgliedstaaten, die G7-Staaten und Australien auf eine

Preisobergrenze für russisches Rohöl i. H. v. 60 USD je Barrel (159 Liter) geeinigt⁴. Im Unterschied zum Öl embargo betrifft dieser sog. Ölpreisdeckel nicht den Transport und die Einfuhr von russischem Rohöl in die EU sowie dessen Kauf durch EU-Personen, sondern ausschließlich dessen Transport über den Seeweg zwischen Nicht-EU-Ländern, einschließlich der Russischen Föderation. Um die Preisobergrenze durchzusetzen, dürfen für russische Ölexporte wichtige Dienstleistungen nur noch dann geleistet werden, wenn der Einkaufspreis des exportierten Öls unterhalb der festgesetzten Preisobergrenze liegt. Westliche Reedereien können dadurch weiterhin russisches Öl in Drittländer transportieren. Diese Regelung gilt auch für andere wichtige Dienstleistungen wie Versicherungen, technische Hilfe sowie Finanzierungs- und Vermittlungsdienste. Die genannten Beschränkungen gelten seit dem 5.12.2022 für Rohöl und seit dem 5.2.2023 für andere Erdölzeugnisse.

In Reaktion auf den eingeführten Ölpreisdeckel hat Russland mit dem Präsidialdekret Nr. 961 v. 27.12.2022⁵ die Lieferung von russischem Erdöl und Erdölzeugnissen an ausländische Käufer verboten, sofern in den Lieferverträgen die Anwendung einer Preisobergrenze vorgesehen ist. In Ausnahmefällen können solche Lieferungen durch den russischen

* Fortsetzung der Textdokumentation von *Himmelreich/Breig*, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff, *WiRO* 2022, S. 138 ff., S. 173 ff., und von *Himmelreich*, *WiRO* 2022, S. 203 ff., S. 332 ff., 370 ff.

** *Antje Himmelreich* ist wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg.

1) Zu einem Überblick über die nach dem 24.2.2022 verhängten Russland-Sanktionen der EU s. *Wiedmann/Will*, *RIW* 2022, S. 173 ff., S. 274 ff., und *Wiedmann/Hoppen*, *RIW* 2022, S. 345 ff., S. 656 ff. Zum 9. Sanktionspaket der EU gegen Russland s. *Göcke*, *UKuR* 2022, S. 707 ff.

2) S. hierzu *Göcke*, Das Inkrafttreten des Öl embargos und des Ölpreisdeckels zum 5.12.2022, *UKuR* 2022, S. 664 ff. (665).

3) *Schwendiger/Göcke*, 8. Sanktionspaket gegen Russland, *EuZW* S. 977 f.

4) S. die DVO (EU) 2022/2368 v. 3.12.2022.

5) *SZ RF* 2023, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 194.

Präsidenten genehmigt werden. Das Lieferverbot für Erdöl trat am 1.2.2023 in Kraft. Der Zeitpunkt für den Beginn des Verbots der Lieferung von Erdölzerzeugnissen musste von der russischen Regierung noch festgelegt werden. Durch RegVO Nr. 118 v. 28.1.2023⁶ wurde bestimmt, dass das Verbot für Waren gilt, die ab dem 1.2.2023 aus der RF ausgeführt werden, einschließlich der Waren, die vor dem 1.2.2023 in ein Zollverfahren überführt wurden, das die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion ermöglicht. Beide Verbote gelten vorerst bis zum 1.7.2023.

Darüber hinaus wurden durch das Dekret Nr. 943 v. 22.12.2022⁷ Besonderheiten für die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Lieferverträgen über brennbares Erdgas und Gaskondensat aus den *Ačimovskij*-Lagerstätten des Erdgas- und Gaskondensatfelds *Urengoi* und aus Dienstleistungsverträgen im Zusammenhang mit deren Förderung sowie aus Lieferverträgen über brennbares Erdgas aus dem Gasfeld *Južno-Russkoe* an ausländische Parteien aus den sog. unfreundlichen Staaten⁸ eingeführt. Danach ist es „Gazprom“ und den mit ihm verbundenen Unternehmen bis zum 1.10.2023 untersagt, Verträge zu erfüllen, wenn die Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund eines Preises für Erdgas und Gaskondensat bzw. für mit deren Förderung im Zusammenhang stehende Dienstleistungen berechnet wird, der die von der Regierung festgelegten Preis- bzw. Entgeltobergrenzen überschreitet. Die Verbindlichkeiten werden in der Höhe erfüllt, die die genannten Preis- bzw. Entgeltobergrenzen nicht überschreitet. Alle über diese Höhe hinausgehenden Verbindlichkeiten gelten auf der Grundlage des Dekrets als erfüllt. Das Verbot gilt auch für Verbindlichkeiten gegenüber russischen juristischen Personen, deren Satzungs- bzw. Einlagenkapital ausländischen Personen aus den sog. unfreundlichen Staaten oder von ihnen kontrollierten Personen gehört. Voraussetzung ist, dass die Verbindlichkeit nach dem 1.3.2022 fällig geworden ist. Keine Anwendung findet das Verbot für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die auf organisierten Märkten abgeschlossen werden.

In Umsetzung des o. g. Dekrets wurden durch die RegVO Nr. 2544 v. 30.12.2022⁹ entsprechende Preis- und Entgeltobergrenzen festgelegt. Die Preisobergrenze beträgt für Erdgas und Gaskondensat aus den *Ačimovskij*-Lagerstätten 2.550 RUB (ca. 35 EUR, Stand: 22.1.2023) pro Kubikmeter bzw. 16.370 RUB (ca. 220 EUR) pro Tonne und für Erdgas aus dem Gasfeld *Južno-Russkoe* 2.390 RUB vor bzw. 5.464 RUB nach der Einspeisung in das Hauptgasleitungsnetz. Die Entgeltobergrenze für mit der Förderung von Erdgas und Gaskondensat aus den *Ačimovskij*-Lagerstätten im Zusammenhang stehende Dienstleistungen beträgt 800 RUB pro Kubikmeter bzw. 1.300 RUB pro Tonne für den Abschnitt 1A und 1.600 RUB bzw. 5.070 RUB pro Tonne für die Abschnitte 4A und 5A.

Bereits mit Dekret Nr. 738 v. 15.10.2022¹⁰ wurden die Asiatische Infrastruktur- und Investmentbank, die Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Internationale Investmentbank, die Neue Entwicklungsbank und der Russisch-Kirgisische Entwicklungsfonds vom Anwendungsbereich mehrerer besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen ausgenommen, die durch die Dekrete Nr. 79 v. 28.2.2022¹¹, Nr. 81 v. 1.3.2022¹² und Nr. 95 v. 5.3.2022¹³ sowie in einer Reihe von Beschlüssen des Direktorenrats der Zentralbank der RF vorgesehen sind.

Durch das Dekret Nr. 773 v. 26.10.2022¹⁴ wurden die mit Dekret Nr. 100 v. 8.3.2022¹⁵ vorerst bis zum 31.12.2022 eingeführten Verbote für bestimmte Waren und Rohstoffe bis zum 31.12.2023 verlängert. Die derzeit aktuellen Verzeichnisse an Waren und Rohstoffen wurden durch die RegVO Nr. 311, 312 und 313 v. 9.3.2022¹⁶ bestätigt.

Ebenfalls bis zum 31.12.2023 verlängert wurde durch das Dekret Nr. 845 v. 23.11.2022¹⁷ das mit Dekret Nr. 126 v. 18.3.2022¹⁸ eingeführte Verbot zur Zahlung eines Anteils, einer Einlage oder einer Vermögensbeteiligung durch einen Residenten an eine nichtansässige juristische Person ohne Genehmigung der russischen Zentralbank. Dies gilt auch für das Verbot zur Entrichtung von Beiträgen an einen Nichtresidenten im Rahmen der Erfüllung eines einfachen Gesellschaftsvertrags mit Investitionen in Form von Kapitalanlagen durch einen Residenten.

Darüber hinaus wurden durch das Dekret Nr. 876 v. 5.12.2022¹⁹ die mit Dekret Nr. 520 v. 5.8.2022²⁰ verhängten Verfügungsverbote über Beteiligungen an russischen Unternehmen und Kreditinstitutionen durch ausländische Anteilhaber aus den sog. unfreundlichen Staaten um ein Jahr verlängert. Damit sind bis zum 31.12.2023 sämtliche Rechtsgeschäfte verboten, die direkt oder indirekt die Begründung, Änderung, Beendigung oder Belastung von Eigentumsrechten, die Nutzung oder Veräußerung von Wertpapieren russischer juristischer Personen, von Anteilen am Stammkapital russischer juristischer Personen, von Beteiligungen, Rechten und Verpflichtungen an Produktionsteilungsvereinbarungen, *Joint-Venture*-Verträgen oder anderen Verträgen, auf deren Grundlage Investitionsprojekte umgesetzt werden, beinhalten. Dieses Verbot betrifft u. a. Aktien oder Geschäftsanteile an russischen Unternehmen des Brennstoff- und Energiesektors sowie russische Kreditorganisationen mit ausländischen Anteilhabern aus den sog. unfreundlichen Staaten, deren Verzeichnisse durch die Verfügungen des Präsidenten Nr. 372-rp v. 9.11.2022²¹ (derzeit 191 Unternehmen) und Nr. 357-rp v. 26.10.2022²² (derzeit 45 Kreditorganisationen) bestätigt wurde.

6) RegVO Nr. 118 v. 28.1.2023 „Über Maßnahmen zur Umsetzung des Dekrets des Präsidenten der RF Nr. 961 vom 27. Dezember 2022“, Offizielles Internetportal für Rechtsinformationen: <http://pravo.gov.ru>, 30.1.2023.

7) SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9581.

8) Zum Verzeichnis der ausländischen Staaten und Territorien, die im Verhältnis zur RF und russischen juristischen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen, s. die Verfügung der Regierung der RF Nr. 430-r v. 5.3.2022; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 142.

9) RegVO Nr. 2544 v. 30.12.2022 „Über Maßnahmen zur Umsetzung des Dekrets des Präsidenten der RF Nr. 943 vom 22. Dezember 2022“, SZ RF 2023, Nr. 2, Pos. 507.

10) SZ RF 2022, Nr. 42, Pos. 7160.

11) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1465; dt. Übersetzung von *Breig*, WiRO 2022, S. 139 f.

12) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1466; dt. Übersetzung von *Breig*, WiRO 2022, S. 140 f.

13) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1472; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 141 f.

14) SZ RF 2022, Nr. 44, Pos. 7548.

15) SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1671; dt. Übersetzung von *Breig*, WiRO 2022, S. 142 f.

16) SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1703, 1704, und Nr. 12, Pos. 1819.

17) SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8450.

18) SZ RF 2022, Nr. 12, Pos. 1808; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 143 f.

19) SZ RF 2022, Nr. 50 (Tb. 3), Pos. 8889.

20) SZ RF 2022, Nr. 32, Pos. 5816; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 373 f.

21) SZ RF 2022, Nr. 46, Pos. 7985.

22) SZ RF 2022, Nr. 44, Pos. 7554.

II. Textübersetzung

1. Dekret

des Präsidenten der Russischen Föderation
Nr. 738 v. 15.10.2022

Über die Anwendung einiger Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation

Für die Zwecke der Anwendung einiger Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation ordne ich Folgendes an:

1. Es wird festgelegt, dass

a) die von Punkt 3 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“²³ vorgesehene Verbote nicht für die Asiatische Infrastruktur- und Investmentbank, die Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Internationale Investmentbank, die Neue Entwicklungsbank und den Russisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds gelten;

b) das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation“²⁴ vorgesehene Verfahren für die Durchführung (Erfüllung) von Rechtsgeschäften (Operationen) nicht für Rechtsgeschäfte (Operationen) mit der Asiatischen Infrastruktur- und Investmentbank, der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internationalen Investmentbank und der Neuen Entwicklungsbank gilt;

c) das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 vom 5. März 2022 „Über das vorübergehende Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“²⁵ vorgesehene Verfahren nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Asiatischen Infrastruktur- und Investmentbank, der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internationalen Investmentbank, der Neuen Entwicklungsbank und dem Russisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds gilt, mit Ausnahme von Verpflichtungen, deren Forderungsrechte nach dem 1. März 2022 von den in Punkt 1 des Dekrets bezeichneten ausländischen Gläubigern an die genannten Organisationen abgetreten worden sind;

d) die Beschlüsse des Direktorenrats der Zentralbank der Russischen Föderation, die den Höchstbetrag der in Punkt 1 lit. b) Absatz 2 und lit. c) Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 126 vom 18. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation im Bereich der Währungsregulierung“²⁶ bezeichneten Operationen bestimmen, nicht auf entsprechende Operationen angewendet werden, die von der Internationalen Investmentbank vorgenommen werden;

e) die Beschlüsse des Direktorenrats der Zentralbank der Russischen Föderation, die den Höchstbetrag der in Punkt 1 lit. b) Absatz 3 und lit. c) Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 126 vom 18. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation im Bereich der Währungsregulierung“ bezeichneten Operationen bestimmen, nicht auf entsprechende Operationen angewendet werden, die von der Asiatischen Infrastruktur- und Investmentbank, der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Neuen Entwicklungsbank und dem Russisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds vorgenommen werden;

f) die Beschlüsse des Direktorenrats der Zentralbank der Russischen Föderation, die den Höchstbetrag der in Punkt 1 lit. d) des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 126 vom 18. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation im Bereich der Währungsregulierung“ bezeichneten Operationen bestimmen, nicht auf entsprechende Operationen angewendet werden, die von der Asiatischen Infrastruktur- und Investmentbank, der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internatio-

nen Investmentbank, der Neuen Entwicklungsbank und dem Russisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds vorgenommen werden; g) die Bestimmungen von Punkt 6 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 254 vom 4. Mai 2022 „Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen im Bereich des Gesellschaftsrechts gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“²⁷ nicht für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Asiatischen Infrastruktur- und Investmentbank, der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internationalen Investmentbank, der Neuen Entwicklungsbank und dem Russisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds gelten.

2. Das Finanzministerium der Russischen Föderation wird berechtigt, offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets zu geben.

3. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

2. Dekret

des Präsidenten der Russischen Föderation
Nr. 943 v. 22.12.2022

Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Bereich der Erdgasversorgung im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisationen

Im Zusammenhang mit den unfreundlichen und völkerrechtswidrigen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben, die auf die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegenüber Bürgern der Russischen Föderation und russischen juristischen Personen gerichtet sind, ordne ich zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation und in Übereinstimmung mit den Föderalen Gesetzen Nr. 281-FZ vom 30. Dezember 2006 „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“²⁸, Nr. 390-FZ vom 28. Dezember 2010 „Über die Sicherheit“²⁹ und Nr. 127-FZ vom 4. Juni 2018 „Über Maßnahmen der Einwirkung (Gegenwehr) auf unfreundliche Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Staaten“³⁰ Folgendes an:

1. Es wird festgelegt, dass bis zum 1. Oktober 2023

a) es der öffentlichen Aktiengesellschaft „Gazprom“ und den mit ihr verbundenen Personen untersagt ist, Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Personen zu erfüllen, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, die im Verhältnis zur Russischen Föderation, russischen juristischen Personen oder russischen natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen (darunter, wenn solche ausländischen Personen die Staatsbürgerschaft dieser Staaten besitzen oder diese Staaten der Ort ihrer Registrierung, der Ort ihrer hauptsächlich wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ort sind, an dem sie hauptsächlich Gewinne aus der Tätigkeit ziehen), oder gegenüber Personen, die von den genannten ausländischen Personen kontrolliert werden, unabhängig vom Ort ihrer Registrierung oder vom Ort ihrer hauptsächlich wirtschaftlichen Tätigkeit:

die die Zahlung von Lieferungen von brennbarem Erdgas und Gaskondensat aus den Ačimovskij-Lagerstätten des Erdöl- und Gaskondensatfelds Urengoi betreffen, falls die Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund des Preises für brennbares Erdgas und Gaskondensat berechnet wird, der über der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Preisobergrenze liegt;

die die Zahlung von Lieferungen für brennbares Erdgas aus dem Gasfeld Južno-Russkoe betreffen, falls die Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund des Preises für brennbares Erdgas berechnet wird, der über der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Preisobergrenze liegt;

23) S. oben Fn. 11.

24) S. oben Fn. 12.

25) S. oben Fn. 13.

26) S. oben Fn. 18.

27) SZ RF 2022, Nr. 9, Pos. 3189; dt. Übersetzung von Breig, WiRO 2022, S. 179 f.

28) SZ RF 2007, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 44.

29) SZ RF 2011, Nr. 1, Pos. 2, IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 182; 2021, S. 147.

30) SZ RF 2018, Nr. 24, Pos. 3394; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 84.

die die Zahlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Förderung von brennbarem Erdgas und Gaskondensat aus den Ačimovskij-Lagerstätten des Erdöl- und Gaskondensatfelds Urengoi betreffen, falls die Höhe des Entgelts für diese Dienstleistungen die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Entgeltobergrenze überschreitet;

b) die in lit. a) dieses Punkts vorgesehenen Verbindlichkeiten in der Höhe erfüllt werden, die die gemäß lit. a) Absätze 2-4 dieses Punkts festgelegten Preis- bzw. Entgeltobergrenzen nicht überschreiten. Verbindlichkeiten gelten in dem Teil, der über diese Höhe hinausgeht, auf der Grundlage dieses Dekrets als erfüllt.

2. Das durch dieses Dekret festgelegte Verbot

a) gilt auch für Verbindlichkeiten gegenüber russischen juristischen Personen, deren Aktien (einschließlich Vorzugsaktien) und Anteile (Einlagen), die das Satzungs- (Einlagen-)kapital bilden, den in Punkt 1 lit. a) dieses Dekrets genannten ausländischen Personen oder den von diesen ausländischen Personen kontrollierten Personen gehören, unabhängig vom Ort ihrer Registrierung oder vom Ort ihrer hauptsächlichlichen wirtschaftlichen Tätigkeit;

b) gilt für Verbindlichkeiten, deren Erfüllungsfrist nach dem 1. März 2022 eingetreten ist;

c) gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die auf organisierten Bieterwettbewerben abgeschlossen wurden.

3. Die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Verträgen über die Lieferung von brennbarem Erdgas sowie Gaskondensat sowie aus Service- und sonstigen Verträgen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Preises für brennbares Erdgas und Gaskondensat und der Bestimmung der Höhe des Entgelts für die in Punkt 1 lit. a) Absatz 4 dieses Dekrets vorgesehenen Dienstleistungen stehen, ist unter Verstoß gegen das in diesem Dekret festgelegte Verbot nicht zulässig.

4. Das Finanzministerium der Russischen Föderation wird berechtigt, offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets zu geben.

5. Der Regierung der Russischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen Folgendes festzulegen:

a) die Preisobergrenze gemäß Punkt 1 lit. a) Absatz 2 dieses Dekrets;

b) die Preisobergrenze gemäß Punkt 1 lit. a) Absatz 3 dieses Dekrets;

c) die Entgeltobergrenze gemäß Punkt 1 lit. a) Absatz 4 dieses Dekrets³¹.

6. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

3. Dekret

des Präsidenten der Russischen Föderation
Nr. 961 v. 27.12.2022

Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Preisgrenze für russisches Erdöl und Erdölserzeugnisse durch einige ausländische Staaten

Im Zusammenhang mit den unfreundlichen und völkerrechtswidrigen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben, die auf die Festsetzung einer Preisgrenze für russisches Erdöl und Erdölserzeugnisse gerichtet sind, ordne ich zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation und in Übereinstimmung mit den Föderalen Gesetzen Nr. 281-FZ vom 30. Dezember 2006 „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“³², Nr. 390-FZ vom 28. Dezember 2010 „Über die Sicherheit“³³ und Nr. 127-FZ vom 4. Juni 2018 „Über Maßnahmen der Einwirkung (Gegenwehr) auf unfreundliche Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Staaten“³⁴ Folgendes an:

1. Es wird festgelegt, dass im Zusammenhang mit der Einführung des Verbots des Transports von russischem Erdöl und Erdölserzeugnissen auf dem Seeweg und der Erbringung von mit diesen Transporten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen durch die Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten, die sich ihnen angeschlossen haben, welches dann angewendet wird, wenn russisches Erdöl und Erdölserzeugnisse zu Preisen oberhalb der Preisgrenze verkauft werden, die von den genannten ausländischen Staaten festgesetzt wird (Mechanismus zur Fixierung einer Preisgrenze), Lieferungen von russischem Erdöl und Erdölserzeugnissen an ausländische juristische und natürliche Personen unter der Bedingung verboten sind, dass in den Verträgen über diese Lieferungen direkt oder indirekt die Anwendung des Mechanismus zur Fixierung einer Preisgrenze vorgesehen ist. Das festgelegte Verbot wird für sämtliche Etappen der Lieferung bis zum Endabnehmer angewendet.

2. Das durch dieses Dekret festgelegte Verbot der Lieferung von russischem Erdöl wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets angewendet.

3. Das durch dieses Dekret festgelegte Verbot der Lieferung von russischen Erdölserzeugnissen wird ab dem Zeitpunkt angewendet, der von der Regierung der Russischen Föderation bestimmt wird, frühestens jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets.

4. Lieferungen von russischem Erdöl und Erdölserzeugnissen, die gemäß diesem Dekret verboten sind, können auf der Grundlage einer besonderen Entscheidung des Präsidenten der Russischen Föderation durchgeführt werden.

5. Der Regierung der Russischen Föderation wird aufgetragen:

a) anhand der einheitlichen Warennomenklatur der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion das Verzeichnis der Warencodes zu bestimmen, auf die die Bestimmungen dieses Dekrets angewendet werden³⁵;

b) den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem das durch dieses Dekret festgelegte Verbot der Lieferung von russischen Erdölserzeugnissen angewendet wird;

c) die Akte zu erlassen, die auf die Umsetzung des durch dieses Dekret festgelegten Verbots gerichtet sind;

d) das Verfahren für die Durchführung eines Monitorings der Einhaltung von Punkt 1 dieses Dekrets zu bestimmen³⁶.

6. Dem Energieministerium der Russischen Föderation wird aufgetragen, ein regelmäßiges Monitoring der Einhaltung von Punkt 1 dieses Dekrets in dem von der Regierung der Russischen Föderation bestimmten Verfahren durchzuführen.

7. Das Energieministerium der Russischen Föderation wird berechtigt, in Abstimmung mit dem Finanzministerium der Russischen Föderation offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets zu geben.

8. Die zwischenbehördliche Arbeitsgruppe für Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Brennstoff- und Energiesektor wird mit der Kontrolle über die Einhaltung dieses Dekrets beauftragt.

9. Dieses Dekret tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft und gilt bis zum 1. Juli 2023.

31) Zu den Preis- und Entgeltobergrenzen s. die RegVO Nr. 2544 v. 30.12.2022, s. o. Fn. 9.

32) S. oben Fn. 28.

33) S. oben Fn. 29.

34) S. oben Fn.30.

35) Das Verzeichnis der Warencodes wurde bestätigt durch RegVO Nr. 118 v. 28.1.2023, s. o. (Fn. 6).

36) Die Regeln zur Durchführung des Monitorings der Einhaltung von Punkt 1 des Dekrets des Präsidenten der RF Nr. 861 v. 27.12.2022 wurden bestätigt durch RegVO Nr. 118 v. 28.1.2023, s. o. (Fn. 6).

Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RA in Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.-31.5.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 119-FZ v. 1.5.2022 setzt einzelne Bestimmungen der *internationalen Verträge der RF über ein vereinfachtes Visaverfahren* aus, die Russland mit der Europäischen Gemeinschaft, Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz geschlossen hat. Mit dem Gesetz wurde ein Visaregime für Inhaber von Diplomatenpässen der genannten Staaten eingeführt. Außerdem wurden die Visumpräferenzen für die Mitglieder offizieller Delegationen, nationaler und regionaler Regierungen und Parlamente, von Verfassungs- und obersten Gerichten sowie für Journalisten abgeschafft. Die Entscheidung über das Wiederinkraftsetzen der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Verträge ist vom Präsidenten der RF zu treffen (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3005).

Mit Präsidialukaz Nr. 255 v. 4.5.2022 wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Einbürgerung der in den sog. Volksrepubliken *Donezk* und *Lugansk* lebenden Personen, darunter auch von ukrainischen Staatsangehörigen, eingeführt. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Präsidialukazen Nr. 183 v. 24.4.2019 über die Bestimmung der *Personengruppen, die aus humanitären Zwecken berechtigt sind, die russische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren zu beantragen*¹, und Nr. 187 v. 29.4.2019 über *bestimmte Kategorien von Ausländern und Staatenlosen, die berechtigt sind, die russische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren zu beantragen*² (SZ RF 2022, Nr. 19, Pos. 3190).

Durch Ukaz Nr. 304 v. 25.5.2022 wurde das vereinfachte Verfahren zudem auf Personen erweitert, die in den ukrainischen Gebieten *Cherson* und *Zaporoz'je* leben (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3636). Der Ukaz Nr. 440 v. 11.7.2022 dehnte den Kreis der Begünstigten auf Personen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine aus (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5455).

Verwaltungsrecht. Änderungen im *Bodengesetzbuch*³ durch Gesetz Nr. 123-FZ v. 1.5.2022 sehen vor, dass staatliche oder kommunale Grundstücke für die Dauer der Durchführung eines großen Investitionsprojekts gepachtet werden können. Diese Anknüpfung der Laufzeit eines Grundstückspachtver-

1) SZ RF 2019, Nr. 17, Pos. 2071.

2) SZ RF 2019, Nr. 18, Pos. 2226.

3) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2022, S. 277.

trags an die Dauer der Durchführung von großen Investitionsprojekten hatte bisher gefehlt. Falls die Laufzeit des Grundstückspachtvertrags nicht mit der Frist für die Umsetzung eines großen Investitionsprojekts übereinstimmte, trug der Investor bisher das Risiko im Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Abschlusses eines neuen Pachtvertrags. Dieses Risiko wurde mit der Änderung beseitigt (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3009).

Zum 1.9.2022 traten Änderungen im Gesetz über die *Transplantation von menschlichen Organen und (oder) Gewebe*⁴ durch Gesetz Nr. 129-FZ v. 1.5.2022 in Kraft. Präzisiert wurden u. a. die Bestimmungen betreffend die freiwillige schriftliche Einwilligung zur Transplantation nach erfolgter Aufklärung sowie die gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Entnahme von Organen oder Gewebe. Die Entnahme von Organen oder Gewebe einer verstorbenen Person ist unzulässig, wenn die medizinische Einrichtung zum Zeitpunkt der Entnahme darüber informiert wurde, dass die volljährige, geschäftsfähige Person zu Lebzeiten erklärt hat, in eine solche Entnahme nicht einzuwilligen. Im Fall des Todes eines Minderjährigen oder einer für geschäftsunfähig erklärten Person ist die Entnahme unzulässig, wenn der medizinischen Einrichtung keine Zustimmung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters vorliegt. Zudem wurden die Rechte von Spendern, die nach Aufklärung freiwillig in die Entnahme ihrer Organe oder ihres Gewebes für eine Transplantation eingewilligt haben, konkretisiert. Das Gesetz über die *Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger der RF*⁵ regelt das Verfahren zur Führung des Föderalen Registers der Knochenmark- und Blutstammzellenspende (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3015).

Der Präsidialukaz Nr. 259 v. 4.5.2022 erweiterte in der *Ordnung über das Verteidigungsministerium der RF*⁶ dessen Befugnisse. Vorgesehen wurde, dass das Ministerium u. a. die Organisation von Militärtransporten mit Fahrzeugen der Streitkräfte bestimmt und das Verfahren für die Bestimmung und Erstattung von Ausgaben des russischen Verteidigungsministeriums im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Annahme, Abfertigung, Wartung und Unterstützung von Flügen auf den Flugplätzen der staatlichen Luftfahrt im Zuständigkeitsbereich des russischen Verteidigungsministeriums festlegt (SZ RF 2022, Nr. 19, Pos. 3193).

Das Gesetz Nr. 147-FZ v. 28.5.2022 schaffte im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*⁷ die obere Altersgrenze für den Abschluss eines ersten Zeitvertrags über die Ableistung des Militärdienstes ab. Früher konnten russische Staatsangehörige einen solchen Vertrag im Alter von 18 bis 40 Jahren abschließen. Für ausländische Staatsangehörige galt eine Altersgrenze von 18 bis 30 Jahren. Nach den Änderungen ist einheitlich lediglich eine untere Altersgrenze von 18 Jahren vorgesehen (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3540).

Mit Urteil Nr. 21-P v. 26.5.2022 überprüfte das russische VerfG aufgrund einer Verfassungsbeschwerde eine Vorschrift des *Polizeigesetzes*⁸ auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Das VerfG hat mit seinem Urteil grundsätzlich die Möglichkeit anerkannt, dass Anwälte mit Mobiltelefonen Polizeistationen betreten dürfen. Es führt im Einzelnen aus, dass die Verwendung oder Nichtverwendung technischer Mittel durch einen Anwalt nicht zum Inhalt seiner Tätigkeit gehört, qualifizierte Rechtshilfe zu leisten. Ebenso wenig könne die Verwendung oder Nichtverwendung technischer Mittel durch einen Anwalt an sich als Einschränkung des Rechts auf Kenntnisaufnahme des Akteninhalts angesehen werden. Das Verbot für Anwälte, die Verwaltungsgebäude des Innenministeriums der RF mit technischen Hilfsmitteln (Mobiltelefonen) zu betreten, stelle damit nicht automatisch ein unüberwindliches Hindernis für sie dar, qualifizierte Rechtshilfe zu leisten. Da aber ein solches

Verbot die durch das Gesetz über die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft in der RF⁹ und die Strafprozessordnung¹⁰ vorgesehenen Möglichkeiten des Anwalts, technische Mittel zur Fixierung des Akteninhalts zu nutzen, unweigerlich einschränkt, kann seine Anwendung nur auf konkrete Bestimmungen eines föderalen Gesetzes gestützt werden. Die überprüfte Vorschrift des Polizeigesetzes könne nicht als Rechtsgrundlage dafür dienen, dass Polizisten Anwälten, die Rechtsbeistand in Strafverfahren leisten, das Betreten von Verwaltungsgebäuden der Behörden für innere Angelegenheiten mit Mobiltelefonen mit Audio- und Videoaufzeichnungsfunktionen oder den Zugang zum Internet verbieten, und sei deshalb auch nicht verfassungswidrig. Dies hindere die Ermittler der Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht daran, gemäß der Strafprozessgesetzgebung die Möglichkeit der Verwendung entsprechender Telefonfunktionen oder des Internetzugangs im Rahmen eines vorläufigen Ermittlungsverfahrens zu bestimmen (SZ RF 2022, Nr. 23, Pos. 3913).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 120-FZ v. 1.5.2022 nahm Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹¹) vor, die das Verfahren der Anerkennung einer internationalen Gesellschaft als internationale Holdinggesellschaft, das Verfahren der Registrierung einer ausländischen Organisation sowie die Bedingungen für die Offenlegung eines Steuergeheimnisses betreffen. Es wurde ein Verzeichnis von Fällen ergänzt, in denen in Bezug auf internationale Gesellschaften, gegen deren kontrollierende Personen restriktive Maßnahmen verhängt wurden, eine Reihe von Bedingungen für die Anerkennung als internationale Holdinggesellschaft und den Fall des Verlusts dieses Status keine Anwendung finden. Die Bestimmungen über die Registrierung einer Organisation, die nach dem Recht eines ausländischen Staates als Bank anerkannt ist, wurden auf ausländische Organisationen ausgedehnt, die in Russland Konten eröffnen, damit sie auf Antrag einer russischen Kreditorganisation registriert werden können. Zudem wurde eine Regelung eingeführt, wonach eine Offenlegung eines Steuergeheimnisses dann nicht vorliegt, wenn die Steuerbehörde einer anderen Person einschlägige Informationen mit Zustimmung des Steuer- bzw. Versicherungspflichtigen zur Verfügung stellt (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3006).

Das Gesetz Nr. 125-FZ v. 1.5.2022 führte im Gesetz über *Gegenmaßnahmen gegen unfreundliche Maßnahmen der USA und anderer ausländischer Staaten*¹² ein Verbot für russische Banken ein, Auskünfte an ausländische Behörden zur Verfügung zu stellen. Einer Kreditorganisation ist es demnach untersagt, den jeweils zuständigen Behörden ausländischer Staaten, einschließlich der Justizbehörden, die von ihnen angeforderten Auskünfte über Kunden und deren Transaktionen, Kundenvertreter, Begünstigte und wirtschaftliche Eigentümer zu übermitteln. Die Erteilung dieser Auskünfte ist nur dann zulässig, wenn Finanzmarktorganisationen mit Personen zu

4) Gesetz der RF Nr. 4180-1 v. 22.12.1992, VSND i VS RF 1993, Nr. 2, Pos. 63.

5) Föderales Gesetz Nr. 323 v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6724; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2022, S. 185.

6) Bestätigt durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 1082 v. 16.8.2004, SZ RF 2004, Nr. 34, Pos. 3538.

7) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2022, S. 183.

8) Föderales Gesetz Nr. 3-FZ v. 7.2.2011, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 900; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 251; 2022, S. 276.

9) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 31.5.2002, SZ RF 2002, Nr. 23, Pos. 2102; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 250; 2020, S. 243.

10) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2022, S. 342.

11) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2022, S. 341.

12) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 4.6.2018, SZ RF 2018, Nr. 24, Pos. 3394; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 84.

sammenarbeiten, die der Gesetzgebung eines ausländischen Staats zur Besteuerung ausländischer Konten unterliegen. Erhält eine Kreditorganisation von einer ausländischen Behörde ein Auskunftsersuchen, hat sie die Zentralbank spätestens drei Arbeitstage nach Erhalt eines solchen Ersuchens hierüber zu informieren. Die Zentralbank leitet diese Information ihrerseits an eine vom Präsidenten der RF zu bestimmende zuständige Behörde weiter, die im Einzelfall darüber entscheidet, ob die Kreditorganisation einer zuständigen ausländischen Behörde die von ihr angeforderten Auskünfte zur Verfügung stellen kann (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3011).

Das Gesetz über die *Währungsregulierung und -kontrolle*¹³ wurde durch Gesetz Nr. 132-FZ v. 1.5.2022 um eine Bestimmung ergänzt, die es erlaubt, Devisengeschäfte zwischen Residenten und zugelassenen Banken im Zusammenhang mit der Bereitstellung (Überweisung, Rückzahlung) von Mitteln im Rahmen eines syndizierten Kredits (Darlehens) ohne Einschränkungen durchzuführen. Diese Maßnahme soll die Auswirkungen restriktiver Maßnahmen nivellieren und ist anzuwenden, wenn sich bei einem syndizierten Kredit (Darlehen) einer der Kreditgeber aufgrund der verhängten Sanktionen nicht an der Projektfinanzierung beteiligen kann und einen externen Kredit- bzw. Darlehensgeber unter Übertragung der Verpflichtungen und Forderungen aus dem Kredit (Darlehen) heranziehen muss (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3018).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 127-FZ v. 1.5.2022 berechnete die Regierung der RF durch Änderungen in den Gesetzen über die *Gasversorgung*¹⁴, über die *Elektrizitätswirtschaft*¹⁵, über die *Wärmeversorgung*¹⁶ und über die *Wasserversorgung und Abwasserentsorgung*¹⁷, für das Jahr 2022 Besonderheiten für die Berechnung, Zahlung und Abbuchung von Vertragsstrafen (Geldbußen, Verzugszinsen) und die Anwendung anderer Maßnahmen der zivilrechtlichen Haftung für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen für Gas, Strom und Wärmeenergie sowie für Warm-, Trink- und Nutzwasser festzulegen. Darüber hinaus kann die Regierung für die Jahre 2022 und 2023 die vorübergehende Nichtanwendung der durch die Gesetzgebung festgelegten Beschränkungen beschließen, wonach der Finanzbedarf für die Durchführung von Investitionsprogrammen nicht höher sein darf als der Finanzbedarf, der gemäß den Gesamtnormpreisen für die Errichtung verschiedener Investitionsobjekte in den betreffenden Bereichen bestimmt wurde. Die von der Regierung festgelegten Besonderheiten sind für die Parteien der jeweiligen Verträge ab Inkrafttreten des entsprechenden Akts der Regierung verbindlich (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3013).

Das Gesetz Nr. 126-FZ v. 1.5.2022 präziserte im Gesetz über *Konzessionsvereinbarungen*¹⁸ und im Gesetz über die *öffentlich-rechtliche Partnerschaft*¹⁹, dass Gegenstand von Konzessionsvereinbarungen sowie von Vereinbarungen über die öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) auch Verkehrsinfrastrukturobjekte und technologisch mit ihnen verbundene Transportmittel des öffentlichen Personenverkehrs mit Ausnahme der Metropolen sein können. Die Beteiligung ausländischer Investoren und bestimmter anderer Personen an solchen Vereinbarungen unterliegt Beschränkungen. An einer Vereinbarung, bei der eine Kommune als Konzessionsgeber (öffentlicher Partner) auftritt, kann in bestimmten Fällen auch das betreffende Föderationssubjekt als selbständiger Partner beteiligt sein. Die Höhe des regulierten Tarifs für die Beförderung auf Linienverkehrsstrecken unter Nutzung von Infrastrukturprojekten des Straßenverkehrs oder des städtischen überirdischen Verkehrs mit Elektroantrieb, die Gegenstand einer Konzessionsvereinbarung oder einer ÖPP-Vereinbarung

sind, ist während der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarung begrenzt (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3012).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Durch Änderungen im Gesetz über die *Industrie- und Handelskammern*²⁰ durch Gesetz Nr. 133-FZ v. 1.5.2022 wurde die Industrie- und Handelskammer (IHK) der RF befugt, die IHKs zu bestimmen, die berechtigt sind, das Vorliegen von Umständen höherer Gewalt zu bescheinigen, die bei der Erfüllung von Verträgen zwischen russischen Wirtschaftssubjekten auftreten. Eine Liste mit den genannten IHKs wird von der IHK der RF auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3019).

Mit RegVO Nr. 947 v. 25.5.2022 wurde in Ausführung des Föderalen Gesetzes Nr. 212-FZ v. 11.6.2021²¹ das Verfahren zur Annahme eines Beschlusses über die *Benutzung einer Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers zur Herstellung eines Arzneimittels auf dem Territorium der RF zu Exportzwecken* gemäß einem internationalen Vertrag der RF bestätigt. Zudem wurden die Methodik zur Bestimmung der Höhe der dem Patentinhaber zu zahlenden Entschädigung und das Verfahren für die Zahlung einer solchen Entschädigung ausgearbeitet (SZ RF 2022, Nr. 23, Pos. 3777).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Zum 1.9.2022 traten Änderungen im Gesetz über den *Schutz der Verbraucherrechte*²² durch Gesetz Nr. 135-FZ v. 1.5.2022 in Kraft, mit denen die Verbraucher vor der Verletzung ihrer Rechte beim Abschluss von Verträgen und der rechtswidrigen Erhebung personenbezogener Daten geschützt werden sollen. Das Gesetz präzisiert die unzulässigen Vertragsbedingungen, die die Rechte der Verbraucher verletzen, u. a. wurde ein offenes Verzeichnis dieser unzulässigen Klauseln eingeführt. Hierzu gehören insbesondere die einseitige Verweigerung der Vertragserfüllung oder die einseitige Änderung der Vertragsbedingungen durch den Unternehmer, die Einschränkung des Rechts des Verbrauchers auf freie Wahl des Gerichtsstands, die Festlegung von Strafsanktionen oder sonstiger Verpflichtungen des Verbrauchers im Fall der Verweigerung der Erfüllung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags durch den Verbraucher sowie Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung des Unternehmers für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrags. Verkäufer und Dienstleistungserbringer sind nicht mehr berechtigt, einem Verbraucher den Abschluss oder die Erfüllung, Änderung oder Beendigung eines Vertrags zu verweigern, wenn der Verbraucher sich weigert, personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgenommen sind nur Fälle, in denen die Verpflichtung zur Verfügungstellung dieser Daten durch föderales Gesetz vorgesehen ist oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit dem Verbraucher

13) Föderales Gesetz Nr. 173-FZ v. 10.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 50, Pos. 4859; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 119; 2022, S. 183.

14) Föderales Gesetz Nr. 69-FZ v. 31.3.1999, SZ RF 1999, Nr. 14, Pos. 1667; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 83.

15) Föderales Gesetz Nr. 35-FZ v. 26.3.2003, SZ RF 2003, Nr. 13, Pos. 1177; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 187; 2021, S. 242.

16) Föderales Gesetz Nr. 190-FZ v. 27.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 31, Pos. 4159; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 52; 2017, S. 55.

17) Föderales Gesetz Nr. 416-FZ v. 7.12.2011, SZ RF 2011, Nr. 50, Pos. 7358; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 250; 2013, S. 275.

18) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 21.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3126; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2022, S. 278.

19) Föderales Gesetz Nr. 224-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4350; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 116; 2022, S. 302.

20) Gesetz der RF Nr. 5340-1 v. 7.7.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 33, Pos. 1309; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 118.

21) SZ RF 2021, Nr. 24 (Tb. 1), Pos. 4230; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 83.

22) Gesetz der RF Nr. 2300-1 v. 7.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 15, Pos. 766; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 248.

steht. Das Verzeichnis der unzulässigen Vertragsbedingungen, die die Rechte der Verbraucher verletzen, gilt auch für solche Beziehungen, die sich aus früher geschlossenen Verträgen ergeben (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3021).

Das Gesetz Nr. 143-FZ v. 28.5.2022 nimmt Änderungen im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV²³) betreffend die Eintragung von Marken vor, mit denen das nationale Recht mit den Bestimmungen der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben in Einklang gebracht werden soll. Nach den Änderungen können Zeichen, die eine nach dem Zivilgesetzbuch geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung einer Ware enthalten, wiedergeben oder nachahmen, in Bezug auf gleichartige Waren nicht als Marke eingetragen werden. Dies gilt auch für Zeichen, deren Eintragung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung vor dem Prioritätsdatum der Marke angemeldet wurde. In Bezug auf nichtgleichartige Waren ist die Eintragung von Zeichen als Marke weiterhin zulässig, wenn ihre Benutzung für diese Waren von den Verbrauchern nicht mit einer entsprechend geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung assoziiert wird und die berechtigten Interessen des Inhabers des ausschließlichen Rechts an der geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Änderungen treten am 29.5.2023 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3536).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 141-FZ v. 28.5.2022 verschärfte im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²⁴ erheblich die Sanktionen für Verstöße im Bereich des Brandschutzes. Beispielsweise wird ein Verstoß gegen die Regeln zur Bekämpfung von Waldbränden mit Geldbußen in Höhe von 15.000 bis 30.000 RUB (ca. 196 bis 392 EUR, Stand: 7.2.2023) für natürliche Personen, in Höhe von 30.000 bis 50.000 RUB für Amtspersonen und in Höhe von 100.000 bis 400.000 RUB für juristische Personen geahndet (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3534).

Im Zusammenhang mit den oben genannten Änderungen im Gesetz über den Schutz der Verbraucherrechte wurde durch Gesetz Nr. 145-FZ v. 28.5.2022 im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* der Tatbestand der ungerechtfertigten Nötigung von Verbrauchern zur Angabe ihrer personenbezogenen Daten eingeführt. Für die Verweigerung des Abschlusses oder der Erfüllung, Änderung oder Beendigung eines Vertrags mit einem Verbraucher im Zusammenhang mit der Weigerung des Verbrauchers, personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, sind Geldbußen in Höhe von 5.000 bis 10.000 RUB (ca. 65 bis 130 EUR, Stand: 7.2.2023) für Amtspersonen und in Höhe von 30.000 bis 50.000 RUB für juristische Personen vorgesehen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Verpflichtung zur Verfügungstellung dieser Daten durch föderales Gesetz vorgesehen ist oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit dem Verbraucher steht (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3538).

Internationale Rechtsbeziehungen. Am 1.5.2022 wurde durch Gesetz Nr. 118-FZ einem *Regierungsabkommen mit der Republik Usbekistan über den Aufenthalt russischer Staatsangehöriger in Usbekistan und usbekischer Staatsangehöriger in der RF* zugestimmt. Das Abkommen befreit die Bürger beider Staaten von der Pflicht, sich innerhalb von 15 Tagen nach Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates bei den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates anzumelden, d.h. sich am Wohnort zu registrieren (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3004).

Mit Gesetz Nr. 138-FZ v. 28.5.2022 wurde ein am 20.9.2021 in *Zchinwali* unterzeichnetes *Abkommen mit der Republik Südossetien über die Regelung von Fragen der doppelten*

Staatsangehörigkeit ratifiziert. Das Abkommen sieht die Möglichkeit des Erwerbs der doppelten Staatsangehörigkeit durch die Bürger beider Parteien vor. Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit kann von den Bürgern der umstrittenen und international nur von einigen Staaten anerkannten Republik Südossetien im vereinfachten Verfahren beantragt werden (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3531).

Ferner wurde mit Gesetz Nr. 139-FZ v. 28.5.2022 das am 16.9.2021 in *Duschanbe* unterzeichnete *Übereinkommen zu Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Rechtshilfe in Fällen, die den vorübergehenden Aufenthalt von Truppenformationen der kollektiven Sicherheitskräfte* auf den Territorien der Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über die kollektive Sicherheit betreffen, ratifiziert (SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3532).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Die jetzige *Präsidentin des VerfGH* wurde im Dezember 2016 in dieses Amt berufen. Ihre Amtszeit endete somit gemäß Art. 10 Abs. 2 VerfGHG „Die Amtszeit des Präsidenten des VerfGH dauert sechs Jahre“ im Dezember 2022. Eine Wiederwahl ist nach Art. 10 Abs. 4 VerfGHG nicht möglich. Trotzdem ist sie weiterhin als Präsidentin des VerfGH tätig. Die derzeitige Präsidentin behauptet, dass ihr Amt erst nach Ablauf ihrer Amtszeit als Richterin ausläuft. Gegen diese Vorgehensweise gibt es im VerfGH, der inzwischen ausschließlich mit Richtern besetzt ist, die erst unter der PiS-Regierung gewählt wurden, Widerspruch. So verfasste der Richter am VerfGH *Muszyński*, der nach dem Amtsantritt der jetzigen Präsidentin von ihr zu ihrem Stellvertreter ernannt wurde – einer Position, die es nach dem VerfGHG nicht gab und die die Kompetenzen des Vizepräsidenten des VerfGH, der zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig berufen war, spiegelten – ein Sondervotum zu einem Einstellungsbeschluss einer Verfassungsbeschwerde vom November 2022. In dem Sondervotum stellte er zunächst fest, dass die Präsidentin des VerfGH zum Zeitpunkt der Abfassung seines Votums bereits nur ehemalige Präsidentin sei. Außerdem übte er Kritik an ihrer Amtsführung u. a. an der Verbindung von Sachen und der Praxis der Einstellung von Verfassungsbeschwerden. Er führte in dem Sondervotum aus: „Die Rechtssache SK 15/22 ist eine von Dutzenden von Rechtsachen, die Ende 2021 und Anfang 2022 beim VerfGH anhängig gemacht wurden, in denen derselbe Kläger (S.W.) eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 53 § 2 b i. V. m. Art. 52 § 2 des Gesetzes v. 30.8.2002 beantragt. – Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Dz.U. 2019, Pos. 2325, m. s. Ä.) i. V. m. Art. 37 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14.6.1960. – Verwaltungsverfahrenordnung (Dz.U. 2020, Pos. 256, m. s. Ä.). (...) In all diesen Fällen haben wir es also nicht nur mit demselben Beschwerdeführer zu tun, sondern auch mit demselben Kontrollgegenstand, derselben verfassungsrechtlichen Norm und demselben Vorwurf bzgl. der Verfassungswidrigkeit und des verfassungsrechtlichen Problems. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Kontrolle sind die Fälle also identisch. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Beschwerden auch unter dem Gesichtspunkt des Inhalts praktisch identisch sind.“

²³ Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2022, S. 83.

²⁴ Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 10.

Art. 64 Abs. 1 VerfGHG lautet: „Ist der Gegenstand der Kontrolle in mindestens zwei Anträgen oder in mindestens zwei Rechtsfragen oder in mindestens zwei Verfassungsbeschwerden gleich bestimmt, so kann der Präsident des VerfGH anordnen, dass über diese Anträge oder Rechtsfragen oder Beschwerden gemeinsam entschieden wird.“ Diese Rechts-sachen wurden jedoch vom der Präsidentin des VerfGH nicht zur gemeinsamen Entscheidung in der Phase der Bildung des Spruchkörpers zusammengefasst, obwohl bereits Mitte 2022 79 Rechtssachen (von S. W. oder seiner Frau) beim VerfGH eingegangen waren und die Zahl rasch und erheblich anstieg. Offensichtlich eröffnet die Bestimmung in Art. 64 Abs. 1 VerfGHG dem Präsidenten des VerfGH nur die Möglichkeit dazu. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Anordnung. Dass die Präsidentin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist jedoch der Verfahrensökonomie abträglich und führt in der Folge zu einer rechtswissenschaftlichen Pathologie, da der VerfGH, anstatt sich mit den von anderen eingebrachten Fällen zu befassen, absichtlich Zeit mit der Behandlung mehrerer Fälle desselben Problems verschwendet. Dies gilt trotz des offensichtlichen Rückstaus an Fällen, die vom VerfGH entschieden werden. Der Gerichtshof hat noch anhängige Fälle, die 2014 oder 2015 eingereicht wurden. (...) Dieser Umstand hat eine qualitative Verfälschung des statistischen Bildes der Tätigkeit des VerfGH zur Folge, sowohl in institutioneller als auch in individueller Hinsicht. Im letzteren Fall, insbesondere deswegen, weil bei einer so großen Zahl identischer Fälle nur bestimmte Richter als Berichterstatter in den vom Kläger W. vorgelegten Fällen benannt wurden. Wobei nur ein Teil dieser Gruppe ein Vielfaches dieser Fälle erhält. Somit erfolgt die Ernennung des Berichterstatters definitiv nicht gemäß Art. 38 Abs. 1 VerfGHG, wonach der Berichterstatter "(...) vom Präsidenten des Gerichtshofs in alphabetischer Reihenfolge unter Berücksichtigung der Art, der Zahl und der Reihenfolge des Eingangs der Rechtssachen beim Gerichtshof" ernannt wird. Dies zeigt sich in der Anordnung der Unterschriften der zugewiesenen Fälle. Um dies zu beweisen, genügt es, die Fälle zu prüfen, die die Präsidentin des Gerichtshofs sich selbst als Berichterstatterin zugewiesen hat (eigentlich die ehemalige Präsidentin des VerfGH, da zum Zeitpunkt der Abgabe dieser abweichenden Stellungnahme ihr Mandat im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Amtszeit zur Erfüllung dieser Funktion bereits erloschen war) Diese sind: SK 71/21 und SK 73/21, sowie SK 6/22, SK 9/22 und SK 14/22 (über die bereits entschieden wurde, von denen vier Einstellungsbeschlüsse an einem einzigen Tag, d. h. am 30.4.2022, erlassen wurden, obwohl sie durch Veröffentlichung in der offiziellen Entscheidungssammlung des VerfGH mit einem Abstand von ca. 2 Monaten bekannt gemacht wurden – SK 71/21, SK 6/22 und SK 14/22 am 5.5.2022, und SK 9/22 am 29.6.2022, der fünfte – SK 73/21, erlassen am 13.12.2022, zum Zeitpunkt der Vorlage dieser abweichenden Meinung noch unveröffentlicht). Da diese Einstellungen – wie man sieht- am „Fließband“ – erfolgen, fällt es schwer, in Anbetracht ihrer Nicht-Verbindung in diesem Fall von einen zusätzlich begründeten (materiellen) Fall für ein Abweichen vom Kriterium der Reihenfolge bei der Auswahl des Berichterstatters auszugehen. Vielmehr sind hier meines Erachtens Erwägungen anderer Art (nicht materieller Art) im Spiel, und die Berichterstatter dieser Fälle sind zweifellos in der Lage, eine deutlich höhere statistische richterliche Leistung zu erbringen, bei einer völlig unvergleichlich geringeren Arbeitsbelastung als die anderen Richter, die jeden Fall einzeln bearbeiten. (4) Abschließend möchte ich Folgendes feststellen. Der vorliegende Fall gehört zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden, die der VerfGH wegen Nichterfüllung verschiedener formaler Voraussetzungen, insbesondere der in Art. 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VerfGHG genannten,

eingestellt hat. Ein solches Vorgehen ist rechtlich nicht haltbar und schadet dem Gericht selbst. Es gibt Anlass zu der unfreundlichen Meinung, dass das Gericht, das sich aus Personen zusammensetzt, die sich durch Rechtskenntnisse auszeichnen, nicht in der Lage ist, auf der Grundlage der Schriftsätze zu entscheiden, sondern erwartet, dass der Antragsteller den Fall vollständig vorbereitet.“ Weitere Verfassungsrichter haben öffentlich (in den Medien) Kritik an der Fortsetzung der Amtsgeschäfte durch die eigentlich ausgeschiedene Präsidentin des VerfGH geübt (Beschluss des VerfGH in der Sache SK 15/22, Sondervotum des Richters *Muszyński*, OTK ZU A/2023, Pos. 19²⁵).

Strafrecht. Im Dezember 2022 wurde eine umfassende *Verschärfung des polnischen Strafrechts* verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde in einem offenen Brief von über 170 Strafrechtswissenschaftlern kritisiert, die neben den verfassungsbedenklichen Straferhöhungen, die nicht in einer wachsenden Kriminalitätsstatistik begründet seien, auch das Gesetzgebungsverfahren rügten, das nicht den verfassungsmäßigen Voraussetzungen genügt hätte²⁶. Die Änderungen betreffen u. a. das StGB, das OrdnungswidrigkeitenG sowie das Strafverfahren. Im StGB werden zunächst im allgemeinen Teil die Regelungen für die Anwendung auf Jugendliche verschärft. Nach Art. 10 § 2 StGB konnten bislang Jugendliche erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres strafrechtlich für einzeln aufgezählte schwere Straftaten belangt werden. Nach dem neuen Art. 10 § 2 a StGB ist dies auch bereits ab 14 Jahren für ein vorsätzliches Tötungsdelikt nach Art. 148 StGB möglich. Durfte bislang die verhängte Strafe für Jugendliche für die Begehung einer Tat nach Art. 10 § 2 StGB zwei Drittel der Obergrenze der gesetzlichen Strafdrohung für die dem Täter zur Last gelegte Tat nicht überschreiten, so ist dies künftig, wenn eine lebenslange Strafe verhängt wird, möglich. Auch die Strafen für Erwachsene wurden erhöht. So kann durch die Verhängung einer Gesamtstrafe künftig ein Strafmaß von 30 Jahren Freiheitsstrafe auch für die Begehung von mehreren weniger schweren Straftaten verhängt werden. Eine Neuregelung, die das Verkehrsrecht betrifft, enthält Art. 42 § 2 StGB. Dieser bestimmt, dass das Gericht für eine Dauer von mindestens drei Jahren ein Verbot, Fahrzeuge oder Fahrzeuge eines bestimmten Typs zu führen verhängt, wenn der Täter zur Zeit der Begehung einer Straftat gegen die Verkehrssicherheit, bzw. gegen einen Verkehrsteilnehmer unter dem Einfluss von Alkohol oder eines berauschenden Mittels stand oder vom Tatort eines in den Artikeln 173, 174 oder 177 bezeichneten Ereignisses geflüchtet ist oder nach einem solchen Ereignis, bevor er von einer dazu befugten Behörde einem Test zur Feststellung des Alkohol- oder Rauschmittelgehalts in seinem Organismus unterzogen wurde, Alkohol konsumiert oder ein berauschendes Mittel eingenommen hat. Nach § 3 dieser Vorschrift gilt, dass das Gericht ein lebenslanges Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge verhängt, wenn eine in Art. 178 a § 4 StGB (Führen eines Kfz unter Alkoholeinfluss) genannte Straftat begangen wurde oder wenn der Täter zur Zeit der Begehung einer in Art. 173 StGB (gefährlicher Eingriff in den Verkehr) genannten Straftat, die den Tod eines anderen Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung zur Folge hatte, oder zur Zeit der Begehung einer in Art. 177 § 2 oder Art. 355 § 2 StGB unter dem Einfluss von Alkohol oder einem Rauschmittel stand oder vom Tatort geflohen ist oder nach einem solchen Vorfall und bevor er von einer zuständigen Behörde einem Test unterzogen wurde, um den Alkohol- oder Rauschmittelgehalt seines Körpers

25) <https://ipo.trybunal.gov.pl/ipo/Sprawa?cid=2&sprawa=25203>, (zuletzt 2.2.2023).

26) <https://monitorkonstytucyjny.eu/wp-content/uploads/2022/11/apelnowelizacja2022-1-1.pdf> (zuletzt: 2.2.2023).

festzustellen, Alkohol konsumiert oder ein Rauschmittel eingenommen hat, es sei denn, es liegt ein durch besondere Umstände gerechtfertigter Ausnahmefall vor. Eine weitere Verschärfung für Verkehrsdelikte ist die Einziehung des Fahrzeugs. Der neue Art. 44 b StGB bestimmt: § 1. In den durch das Gesetz festgelegten Fällen verhängt das Gericht den Verfall eines vom Täter im Straßenverkehr geführten Kraftfahrzeugs. § 2. Ist der Verfall eines Kraftfahrzeugs wegen Veräußerung, Verlust, Zerstörung oder erheblicher Beschädigung nicht möglich oder nicht zweckmäßig oder war das Fahrzeug zur Tatzeit nicht im ausschließlichen Eigentum des Täters, so ist anstelle des Verfalls eines Kraftfahrzeugs der Verfall des Gegenwerts des Fahrzeugs auszusprechen. Als Gegenwert des Fahrzeugs gilt der in der Versicherungspolice für das Jahr, in dem die Straftat begangen wurde, angegebene Wert des Fahrzeugs oder, in Ermangelung einer Police, der durchschnittliche Marktwert des Fahrzeugs, der unter Berücksichtigung der Marke, des Modells, des Baujahrs, der Art des Aufbaus, des Antriebs und des Motors, des Hubraums oder der Leistung und der ungefähren Kilometerleistung dem vom Täter gefahrenen Fahrzeug entspricht und der anhand der verfügbaren Daten ermittelt wird, ohne dass ein Sachverständiger zu diesem Zweck bestellt wird. § 3. Der Verfall eines Kraftfahrzeugs und der Verfall des Gegenwerts eines in § 2 genannten Fahrzeugs werden nicht ausgesprochen, wenn der Täter ein ihm nicht gehörendes Kraftfahrzeug in Ausübung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit geführt hat, die darin besteht, ein Fahrzeug im Auftrag eines Arbeitgebers zu führen. In einem solchen Fall spricht das Gericht einen Zuschlag in Höhe von mindestens 5.000 PLN für den Fonds für Opferhilfe und der Unterstützung nach einem Strafvollzug zu. § 4. Kann der durchschnittliche Verkehrswert eines Kraftfahrzeugs, das dem vom Täter geführten Fahrzeug entspricht, wegen der besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs nicht in der in § 2 genannten Weise ermittelt werden, so ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Entlassung unter Auflagen und weitere die Strafbemessung betreffende Vorschriften verschärft. Allgemein verschärft wurden auch die Strafandrohungen im besonderen Teil des StGB. Die Mindeststrafe für Tötungsdelikte nach Art. 148 § 1 StGB wurde beispielsweise von 8 auf 10 Jahre und die für Tötungsdelikte nach § 2 von 12 auf 15 Jahre hinaufgesetzt. Überall dort, wo bislang eine Freiheitsstrafe von 2 bis 12 Jahren angeordnet wurde, beträgt diese künftig 2 bis 15 Jahre, so z. B. für Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs mit Todesfolge für die Gebärende (Art. 154 § 2 StGB), Teilnahme an einer Schlägerei mit Todesfolge (Art. 158 § 3 StG) u. a. Auch die Strafandrohung von 25 Jahren Freiheitsstrafe wurde in sämtlichen Fällen auf 30 Jahre erhöht. Auch die lebenslange Freiheitsstrafe kann durch die Novellierung ohne die Möglichkeit einer Aussetzung nach der Verbüßung einer gewissen Zeit der Strafe verhängt werden. Generell wird die Strafandrohung für viele Delikte erhöht. Diese Änderungen sollen im März 2023 in Kraft treten. Allerdings würde dies zu Widersprüchen in anderen Gesetzen führen, insbesondere dem Gesetz über die Resozialisierung von Jugendlichen, so dass momentan von der Regierung der Versuch unternommen wird, die *vacatio-legis*-Vorschrift des Gesetzes auf den Oktober zu verlängern, (Dz.U. 2022, Pos. 2600).

Im Ordnungswidrigkeitenrecht ergeben sich aus diesem Gesetz weitere Verschärfungen für Autofahrer. Seit Januar dieses Jahrs ist ein neuer, strengerer Bußgeldtarif in Kraft. Die Strafe für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 70 km/h beträgt 2.500 PLN. Weiter wurde die Zahl der Strafpunkte, die für einen einzelnen Verstoß vergeben werden können, erhöht. Bei schwerwiegenden Verstößen werden dem Fahrer bis zu 15 Straf-

punkte auf einmal auferlegt. Zudem ist es nicht mehr möglich, die Zahl der Strafpunkte durch Training im Straßenverkehrszentrum der Wojewodschaft (*WORD*) zu reduzieren. Die Punkte werden zwei Jahre, nachdem der Fahrer seine Geldbuße bezahlt hat, automatisch gelöscht. Ab September 2023 können Fahrer unter so genannten Rückfallbedingungen bestraft werden. Wenn sie dieselbe Straftat innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Verstoß ein zweites Mal begehen, müssen sie die doppelte Strafe zahlen. Schließlich können schwer beschädigte Fahrzeuge zur Reparatur vorübergehend (zwischen 3 und 12 Monaten) aus dem Verkehr gezogen werden. Eine weitere Änderung, die außerhalb des Straßenverkehrs gilt, enthält Art. 65 a, der relativ vage gefasst ist: „Wer die auf der Grundlage des Gesetzes von einem Beamten der Polizei, der Militärpolizei, des Grenzschatzes oder eines anderen Organs zum Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erteilten Anweisungen für ein bestimmtes Verhalten nicht befolgt, verhindert oder wer vorsätzlich die Durchführung einer Amtshandlung erheblich erschwert, wird mit Haft, Freiheitsbeschränkung oder Geldstrafe geahndet (Dz.U. 2022, Pos. 2600).

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Gesetz über den *Staatsdienst*²⁷ wurde novelliert. Eine wichtige Neuerung stellt dabei die Abschaffung der Funktion von fachkundigen Stellvertretern der Regierungsmitglieder (*odborné náměstky členů vlády*) dar. An deren Stelle treten leitenden Direktoren des jeweiligen Fachbereichs (*vrchní ředitelé*). Leitende Direktoren werden stets für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die leitenden Direktoren über eine Legislaturperiode hinaus ihre Funktion behalten und zu einer Entpolitisierung der Ministerien beitragen. In der Vergangenheit kam es häufiger vor, dass bei einem Regierungswechsel auch die fachkundigen Stellvertreter der Regierungsmitglieder ausgetauscht wurden. Minister werden künftig nur noch politische Stellvertreter im Angestelltenverhältnis haben. Die Anzahl dieser Stellvertreter ist anders als bisher allerdings nicht mehr beschränkt. Die Novelle verfolgt darüber hinaus das Ziel, die Auswahlverfahren in der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen und Bewerbern, die nicht in der öffentlichen Verwaltung arbeiten, den Zugang zu erleichtern, indem interne Bewerbungsrunden für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, abgeschafft werden (Nr. 384/2022 Sb.).

Das Parlament hat ein Gesetz über *besondere Arten der Stimmabgabe* für die Wahl des Präsidenten der Republik im Jahr 2023 verabschiedet. Es ermöglichte Personen, die wegen einer *Covid-19*-Erkrankung oder des Verdachts auf eine solche unter Isolation bzw. Quarantäne standen, die Ausübung des Wahlrechts. Wähler, die sonst aus den vorgenannten Gründen von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen waren, konnten z. B. mit ihrem Kfz in ein „*Drive-in*“-Wahllokal zur Stimmabgabe fahren oder bei einem Hausbesuch der Wahlkommission zu Hause wählen. Erforderlich war dieses Gesetz, da im tschechischen Wahlrecht nach wie vor keine Briefwahl existiert. Aus diesem Grund gab es wegen der *Covid-19*-Pandemie bereits anlässlich der Wahl zu den Regionalvertretungen und dem Senat im Jahr 2020²⁸ und

27) Gesetz Nr. 234/2014 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 24 und zuletzt WiRO 2017, S. 216.

28) Gesetz Nr. 350/2020 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 312.

anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Jahr 2021²⁹ ähnliche Gesetze (Nr. 411/2022 Sb.).

Das Gesetz über die *Militärpolizei*³⁰ wurde novelliert. Es konkretisiert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei, sondern erweitert diese auch. Sie wird künftig auch im Ausland tätig werden dürfen oder die Durchfahrten von Militärkonvois alliierter Truppen auf dem Gebiet der ČR begleiten und kontrollieren. Bisher war die Militärpolizei bei solchen Einsätzen auf die Amtshilfe der Polizei der ČR angewiesen (Nr. 18/2023 Sb.).

Die Staatliche Wahlkommission hat am 30.1.2023 das *amtliche Endergebnis der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen*, die am 27./28.1.2023 stattgefunden haben, bekanntgegeben. Neues Staatsoberhaupt der ČR wird der NATO-General a.D. *Pavel*. Auf ihn entfielen 58,32 % (3.359.151 Stimmen) der abgegebenen Stimmen. Der ehemaligen Ministerpräsidenten *Babiš (ANO 2011)* konnte nur 41,67 % (2.400.046 Stimmen) der Wähler von sich überzeugen. *Pavel* wird am 9.3.2023 in sein Amt eingeführt und somit die Nachfolge von *Zeman* antreten. *Zeman* war der erste Präsident der ČR, der im Jahr 2013 direkt vom Volk gewählt wurde. Da im März seine zweite fünfjährige Amtsperiode ablaufen wird, konnte er nicht erneut kandidieren (Nr. 27/2023 Sb.).

Verwaltungsrecht. Ab dem 1.1.2023 sollte das Innenministerium aufgrund einer Novelle³¹ des Gesetzes über *elektronische Rechtsgeschäfte und die autorisierte Umwandlung von Dokumenten*³² allen natürlichen Personen, die erstmalig ein elektronisches Identifizierungsmittel verwenden, das im Rahmen eines qualifizierten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde (z. B. ePersonalausweis, Bankidentität) ein elektronisches Datenpostfach (*datová schránka*)³³ von Amts wegen einrichten. Dadurch sollte die Anzahl der auf elektronischem Wege erreichbaren Bürger deutlich erhöht werden. Diese Neuerung hat der Gesetzgeber noch vor ihrem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht, da natürliche Personen die automatische Einrichtung eines elektronischen Datenpostfachs, welches zwar wieder deaktiviert werden kann, aber dazu ein Tätigwerden der betroffenen Person erfordert, als zu belastend empfinden könnten. Als besonders problematisch erachtet der Gesetzgeber die Regelung bei schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, die nicht ausreichend auf die Nutzung der elektronischen Datenpostfächer und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen (z. B. Zustellungsfiktion etc.) vorbereitet sind. Natürlichen Personen wird daher ein elektronisches Datenpostfach auch weiterhin nur auf Antrag eingerichtet. Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind. Diesen werden schrittweise im Laufe des Jahres 2023 elektronische Datenpostfächer von Amts wegen eingerichtet (Nr. 457/2022 Sb.).

Durch eine Novelle des Gesetzes über das Recht auf digitale Dienstleistungen des Staats³⁴ wurde mit Wirkung zum 1.1.2023 mit der *Agentur für Digitales und Information (Digitální a informační agentura, DIA)* eine neue Behörde als Zentralorgan der Staatsverwaltung errichtet. Die Agentur übernimmt vom Innenministerium den Betrieb des Informationssystems der grundlegenden Register, die Verwaltung der Kontaktstellen der öffentlichen Verwaltung (sog. *CzechPoints*), sowie das Online-Bürgerportal (*Portál občana*). Sie hat eine koordinierende Funktion im Bereich der digitalen Dienste, der digitalen Rechtsgeschäfte und der Informationstechnologien sowie im Bereich der Aufzeichnungen und des Datenaustauschs. Darüber hinaus stellt sie ein System zur Unterstützung der Kommunikationsmethoden der zentralen öffentlichen Verwaltung bereit, gewährleistet berufliche Entwicklung, Schulungen, Wissensaustausch, Sensibilisierung und Ausbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich und betreibt Kompetenzzentren. Hauptinitiator der hier vorgestellten No-

velle ist der Minister für regionale Entwicklung und Digitalisierung *Bartoš* von der Piratenpartei. Der Sitz der neuen Behörde ist Prag (Nr. 471/2022 Sb.).

Das *Energiegesetz*³⁵ wurde mit dem Ziel, die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu fördern, geändert und ergänzt. Durch die Novelle wird die Leistungsgrenze, ab der für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage eine Lizenz von der Energieregulierungsbehörde erforderlich ist, von 10 kW auf 50 kW angehoben. Vor diesem Hintergrund wurde auch das Gesetz über Raumplanung und Bauvorschriften (*Baugesetz*)³⁶ geändert. Die Installation einer Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von bis zu 50 kW, die Teil eines Gebäudes ist (z. B. Dach-Photovoltaikanlage), bedarf keiner Baugenehmigung oder Anzeige bei der Baubehörde, sofern sie die Bedingungen für die Anlagensicherheit erfüllt (Nr. 19/2023 Sb.).

Finanzrecht. Das Parlament hat das Gesetz über die *internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Steuern*³⁷ novelliert, um die RL (EU) 2021/514³⁸ umzusetzen. Betreiber von Online-Plattformen, welche die Vermietung von Immobilien, Verkehrsmittel, Erbringung von persönlichen Dienstleistungen oder dem Verkauf von Waren ermöglichen, müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Dienstleister und Verkäufer auf ihren Plattformen identifizieren und deren Umsätze an das Finanzamt melden. Auf diese Weise soll die ordnungsgemäße Versteuerung von Einnahmen sichergestellt und Steuerschlupflöcher geschlossen werden (Nr. 373/2022 Sb.).

Das Parlament hat das *Haushaltsgesetz für das Jahr 2023* verabschiedet. Es rechnet mit Einnahmen i. H. v. 1.928 Mrd. CZK (ca. 77 Mrd. EUR) und mit Ausgaben i. H. v. von 2.223 Mrd. CZK (ca. 89 Mrd. EUR). Dies ergibt ein Haushaltsdefizit in Höhe von 295 Mrd. CZK (ca. 12 Mrd. EUR). Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verbesserung der Staatsfinanzen dar. In dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2022³⁹ wurden die Einnahmen noch mit 1.678 Mrd. CZK (ca. 67 Mrd. EUR) und die Ausgaben mit 2.053 Mrd. CZK (ca. 82 Mrd. EUR) angegeben. Dies entspricht einem Haushaltsdefizit i. H. v. von 375 Mrd. CZK (ca. 15 Mrd. EUR) (Nr. 57/2022 Sb.).

Das Gesetz über die *elektronische Erfassung von Umsätzen*⁴⁰ (*elektronická evidence tržeb*, kurz *EET*) wurde aufgehoben. Durch die elektronische Erfassung von Umsätzen und deren Weitermeldung an das Finanzamt, sollte insbesondere bei Barzahlungen vermieden werden, dass Unternehmer ihre Steuern nicht ordnungsgemäß erklären. Da auch vor dem

29) Gesetz Nr. 296/2021 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346.

30) Gesetz Nr. 300/2013 Sb.

31) Gesetz Nr. 261/2021 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346.

32) Gesetz Nr. 300/2008 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 347.

33) Das elektronische Datenpostfach dient vor allem zur Kommunikation mit Organen der öffentlichen Verwaltung und Gerichten. Subjekte des Privatrechts können das System ebenfalls für die Kommunikation untereinander nutzen.

34) Gesetz Nr. 12/2020 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 122.

35) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.

36) Gesetz Nr. 183/2006 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 248.

37) Gesetz Nr. 164/2013 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 279.

38) RL (EU) 2021/514 des Rats v. 22.3.2021 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

39) Gesetz Nr. 57/2022 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 153; zuletzt WiRO 2023, S. 10.

40) Gesetz Nr. 112/2016 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 186.

Hintergrund der *Covid-19*-Pandemie der Anteil von bargeldlosen Transaktionen deutlich zugenommen hat⁴¹, verliert nach Ansicht des Gesetzgebers eine elektronische Erfassung der Umsätze immer mehr an Bedeutung. Da bargeldlose Zahlungen i. d. R. Spuren hinterlassen, wird davon ausgegangen, dass Zahlungsempfänger bereits aus diesem Grund ihre steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Durch die Abschaffung der elektronischen Erfassung sollen Unternehmer von einer administrativen und finanziellen Belastung befreit werden (Nr. 458/2022 Sb.).

Die Regierung hat eine RegVO erlassen, welche die Bedingungen für die Inanspruchnahme des staatlichen Investitionsförderungs fonds für die Revitalisierung von Gebieten mit alten Baulasten (sog. *Brownfields*) regelt. Verwendet werden Mittel aus der *Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF)* der EU (Nr. 2/2023 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Parlament hat zur Umsetzung der RL (EU) 2019/2161⁴² das Gesetz über den *Schutz der Verbraucher*⁴³ novelliert. Im Gesetz wird nun der Begriff des „*Online-Marktplatzes*“ definiert. Online-Marktplätze sind Dienste, die es Verbrauchern durch die Verwendung von Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von einem Unternehmer oder in dessen Namen betrieben wird, ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen. Die Novelle sieht für die Betreiber von solchen Online-Marktplätzen diverse Informationspflichten vor, damit die Verbraucher wissen, mit wem und zu welchen Bedingungen ein Vertrag geschlossen wird. Außerdem haben die Betreiber von Online-Marktplätzen offenzulegen, nach welchen Kriterien die Auflistung von Produkten erfolgt. Ermöglicht der Betreiber außerdem Kundenrezensionen auf seinem Marktplatz, hat er offenzulegen, ob und auf welche Weise er sicherstellt, dass die Rezension von einem Kunden stammt, der das Produkt oder die Dienstleistung auch tatsächlich bezogen hat. Der Verkauf von Produkten zweierlei Qualität (*dual quality*) wird verboten, denn eine Geschäftspraxis gilt auch dann als unlauter, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Merkmale und Umstände den Verbraucher zu einer Kaufentscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er andernfalls nicht getroffen hätte, und wenn sie die Vermarktung eines Produkts als identisch mit einem Produkt beinhaltet, das in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten der EU vermarktet wird, obwohl dieses Produkt eine wesentlich andere Zusammensetzung oder Eigenschaften aufweist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Abweichungen durch legitime und objektive Tatsachen gerechtfertigt sind. Neu ist auch, dass ein Verbraucher, dessen Recht durch eine unlautere Geschäftspraxis beeinträchtigt wurde, unbeschadet seiner Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁴⁴ außerdem innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsabschluss von dem Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Preisminderung in einem der Art und Schwere der unlauteren Geschäftspraxis angemessenen Umfang verlangen kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verträgen mit Verbrauchern, die nach dem BGB verboten sind, zu unterlassen. Diese Regel gilt für eine vertragliche Vereinbarung, die vom Verkäufer im Voraus ausgearbeitet wurde und auf deren Inhalt der Verbraucher daher keinen Einfluss nehmen konnte. Sofern der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist, wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarung im Voraus erstellt wurde und der Verbraucher daher keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Ein Verstoß gegen das Verbot der Verwendung missbräuchlicher Klauseln gilt fortan als Ordnungswidrigkeit. Auch einige weitere Verstöße gegen die Informationspflichten im BGB, wie z. B. ein Verstoß gegen die Pflicht, den Verbraucher bei

Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen über sein Widerrufsrecht zu belehren, können neuerdings als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gebrauchsanweisungen können statt in Papierform auch auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt. Eine in der Öffentlichkeit vielbeachtete Neuerung im Bereich des Verbraucherschutzes besteht auch darin, dass der Verkäufer der einen Rabatt auf eine Ware bewirbt, gleichzeitig den niedrigsten Preis angeben muss, zu dem er das Produkt in den vergangenen 30 Tagen angeboten hat. Dadurch soll die Geschäftspraktik unterbunden werden, dass kurz bevor eine Ware im Angebot beworben wird, die Preise erhöht werden. Diese Regel findet keine Anwendung auf schnellverderbliche Produkte und Produkte mit einer kurzen Haltbarkeitsdauer (Nr. 374/2022 Sb.).

Handelsrecht. Das Parlament hat ein Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit der Nutzung *digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht* und dem Betrieb öffentlicher Register erlassen. Novelliert werden das Gewerbegesetz⁴⁵, das Gesetz über Gerichtsgebühren⁴⁶, das Gesetz über Handelskorporationen⁴⁷, das Gesetz über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen und über die Registrierung von Treuhandfonds⁴⁸ sowie das Insolvenzgesetz⁴⁹. Das Gesetz dient ausweislich der Gesetzesbegründung vor allem der Umsetzung der RL (EU) 2019/1151⁵⁰, welche den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht betrifft. Diese RL gibt vor, dass die Mitgliedstaaten zumindest eine vollelektronische Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Verwendung von Mustersatzungen ermöglichen müssen. Außerdem sieht die RL vor, dass digitale Werkzeuge während des gesamten Lebenszyklus von Kapitalgesellschaften verstärkt zum Einsatz kommen sollen (Nr. 416/2022 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Durch das Gesetz, welches das Gesetz über den *Schutz der Verbraucher*⁵¹ novelliert, wurde auch das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)*⁵² geändert und ergänzt. Um einen Fernabsatzvertrag telefonisch abzuschließen, muss der Verkäufer den Verbraucher in Textform über sein Angebot informieren. Der Vertrag kommt erst dann zu Stande, wenn der Verbraucher das Angebot elektronisch oder schriftlich bestätigt. Bei Verbraucherverträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, sind Unternehmer fortan dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich anerkennt, dass er sich zur Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche oder ein ähnliches Bedienelement, so sind diese mit dem gut lesbaren Hinweis „Zahlungspflichtig bestellen“ oder einer

41) Für das Jahr 2021 wird der Anteil auf 60 % und für das Jahr 2025 sogar auf bis zu 80 % geschätzt.

42) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rats und der RLen 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rats zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

43) Gesetz Nr. 634/1992 Sb.

44) Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 187; zuletzt WiRO 2022, S. 217.

45) Gesetz Nr. 455/1991 Sb.

46) Gesetz Nr. 549/1991 Sb.

47) Gesetz Nr. 90/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 187

48) Gesetz Nr. 304/2013 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO, 2013, S. 379.

49) Gesetz Nr. 182/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO, S. 250 f.; zuletzt WiRO 2023, S. 10.

50) RL (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

51) Gesetz Nr. 634/1992 Sb.

52) Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 187; zuletzt WiRO 2022, S. 217.

anderen geeigneten eindeutigen Formulierung zu versehen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vertrag nichtig, es sei denn, der Verbraucher besteht auf die Erfüllung des Vertrags. Für den Widerruf eines Vertrags, der außerhalb von Geschäftsräumen während einer Reise, die ein Unternehmer zum Zweck oder mit dem Ziel der Verkaufsförderung und des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen veranstaltet, oder während eines unaufgeforderten Besuchs des Unternehmers in der Wohnung des Verbrauchers geschlossen wurde, gilt eine Frist von 30 Tagen anstelle der bisherigen Frist von 14 Tagen. Neugefasst wurden auch die Bestimmungen, welche die Übernahme einer Garantie regeln. Präzisiert und geändert wurden auch die Regeln zur Mängelgewährleistung. Eingeführt wird die Unterscheidung in subjektive und objektive Mängel. Die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, wird von 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert. Mit dem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte wird schließlich ein neuer Vertragstyp im BGB eingeführt (Nr. 374/2022 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz über die *internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*⁵³ wurde novelliert. Ziel der Novelle ist es, das tschechische Recht an die VO (EU) 2018/1727⁵⁴, VO (EU) 2018/1805⁵⁵, das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits v. 30.12.2020 sowie das Urteil des EuGH v. 29.4.2021 in der Rechtssache C-665/20 PPU⁵⁶ anzupassen. Aus dem vorgenannten Urteil geht hervor, dass es mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist, wenn eine Vorschrift der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats der EU einen bestimmten Grund für die Verweigerung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen als zwingend vorschreibt, wenn dieser Grund in dem betreffenden Rechtsakt der EU jedoch nur als fakultativ formuliert ist. Weitere Anpassungen sind auf Erkenntnisse aus der Anwendungspraxis zurückzuführen. Änderungen betreffen u. a. die Bestimmungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten für Ermittlungsmaßnahmen, verdeckte Ermittlungen Angehöriger ausländischer Sicherheitskorps in der ČR sowie Angehöriger der Polizei der ČR oder der Generalinspektion der Sicherheitskorps (*Generální inspekce bezpečnostních sborů*) im Ausland, die vereinfachte Auslieferung ins Ausland sowie die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die Vermögen betreffen (Nr. 422/2022 Sb.).

Der ehemalige Ministerpräsident der ČR *Babiš* wurde am 9.1.2023 durch das Stadtgericht in Prag (*Městský soud v Praze*, LG) kurz vor den Präsidentschaftswahlen, in denen er für das Amt des Staatsoberhaupts kandidierte (s. o.) vom Vorwurf des Subventionsbetrugs im Zusammenhang mit dem Erholungs- und Konferenzzentrum *Storchennest* (*Čapí hnízdo*) freigesprochen. Das Erholungs- und Konferenzzentrum *Čapí hnízdo* war Teil der von *Babiš* kontrollierten *Agrofert-Holding*. *Babiš* wurde vorgeworfen, er habe die Anteile am *Storchennest*, welches er zuvor in eine Aktiengesellschaft umwandeln ließ, 2008 rechtsmissbräuchlich an andere Personen übertragen, um an eine EU-Subvention zu gelangen, die für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt war. Diese Voraussetzung hätte das *Storchennest* als Teil der *Agrofert-Holding* nicht erfüllt (ohne Fundstelle im Gesetzblatt).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der sozialen Absicherung⁵⁷ wird die neue *Funktion der nichtärztlichen medizinischen Fachkraft (odborný nelékařský zdravotnický pracovník)* eingeführt. Angehörige bestimmter Medizinberufe dürfen in dieser Funktion neben Ärzten in den Bezirksverwaltungen für soziale Sicherheit an der Beurteilung des Gesundheits-

zustands und der Arbeitsfähigkeit natürlicher Personen für die Zwecke der sozialen Sicherheit sowie für die Gewährung von Leistungen und die Erteilung eines Behindertenausweises bei Untersuchungen und Kontrollen im Rahmen ihrer Qualifikationen mitwirken. Der Gesetzgeber reagiert somit auf den Personalmangel im Ärztlichen Begutachtungsdienst (*Lékařská posudková služba*) (Nr. 423/2022 Sb.).

Wegen der anhaltend hohen Inflation hat die Regierung von ihrer Ermächtigung nach dem Gesetz über das *Lebens- und Existenzminimum*⁵⁸ im Jahr 2022 zum dritten Mal⁵⁹ Gebrauch gemacht, die Beträge für beide Bezugsgrößen anzuheben. Das Lebensminimum für eine Einzelperson beträgt 4.860 CZK (ca. 194 EUR) pro Monat. Wird eine Bedarfsgemeinschaft beurteilt beträgt für die erste beurteilte Person das Lebensminimum 4.470 CZK (ca. 179 EUR) pro Monat. Für alle weiteren Personen gilt ein nach Lebensalter gestaffeltes Lebensminimum. Es beträgt 4.040 CZK (ca. 162 EUR) für eine Person, die 15 Jahre oder älter ist und kein unterhaltsberechtigtes Kind ist, 3.490 CZK (ca. 140 EUR) für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren, 3.050 CZK (ca. 122 EUR) für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren und 2.480 CZK (ca. 99 EUR) für ein unterhaltsberechtigtes Kind unter 6 Jahren. Das Existenzminimum beläuft sich auf 3.130 CZK (ca. 125 EUR) (Nr. 436/2022 Sb.).

Das Gesetz über die *Rentenversicherung*⁶⁰ wurde novelliert. Er wird um Bestimmungen über das Renteneintrittsalter von bestimmten Personen in Rettungsdiensten und Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren erweitert. Personen, die diese Berufe ausüben, können unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu fünf Jahre früher in Rente gehen. Die Novelle sieht außerdem vor, dass hohen Repräsentanten des kommunistischen Regimes ab der im März 2024 fälligen Rentenzahlung der prozentuale Teil der Rente um 300 CZK für jedes auch nur begonnene Jahr, den sie in bestimmten leitenden Funktionen zwischen dem 25.2.1948 bis zum 17.11.1989 gearbeitet haben, gekürzt wird (Nr. 455/2022 Sb.).

Durch das im vorausgegangenen Absatz vorgestellte Gesetz wird auch das Gesetz über *Sozialversicherungsbeiträge* und Beiträge zur staatlichen Beschäftigungspolitik⁶¹ geändert. Der *Arbeitgeberanteil* für Beschäftigte von Rettungsdiensten und Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren wird von 24,8 % der Bemessungsgrundlage auf 26,8 %, im Jahr 2024 auf 27,8 %, im Jahr 2025 auf 28,8 % und im Jahr 2026 auf 29,8 % erhöht (Nr. 455/2022 Sb.).

Die Regierung hat die *Mindestlohn-VO*⁶² novelliert und mit Wirkung ab dem 1.1.2023 den Mindestlohn von 16.200 CZK (ca. 648 EUR) brutto auf 17.300 CZK (ca. 692 EUR) bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden erhöht. Der Min-

53) Gesetz Nr. 104/2013 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 247; zuletzt WiRO 2019, S. 59.

54) VO (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.11.2018 betreffend die Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rats.

55) VO (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

56) ECLI:EU:C:2021:339.

57) Gesetz Nr. 582/1991 Sb.

58) Gesetz Nr. 110/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 184.

59) Erste Anhebung im Jahr 2022 durch RegVO Nr. 75/2022 Sb. angehoben, vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 153 f., zweite Anhebung durch RegVO Nr. 204/2022 Sb., vgl. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 312.

60) Gesetz Nr. 155/1995 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 381.

61) Gesetz Nr. 589/1992 Sb.

62) RegVO Nr. 567/2006 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 57.

destlohn pro Stunde stieg von 96,40 CZK (ca. 3,86 EUR) auf 103,80 CZK (ca. 4,15 EUR). Des Weiteren wurden auch die garantierten Lohnuntergrenzen für die weiteren gesetzlich vorgesehenen Gehaltsklassen angehoben (Nr. 465/2022 Sb.).

Justizwesen. Durch eine Novelle des Gesetzes über Gerichte und Richter⁶³ wurde im Jahr 2021 eine durch das Justizministerium verwaltete Datenbank, in der Entscheidungen der Bezirks-, Regional und Obergerichte⁶⁴ veröffentlicht werden, eingeführt. Das Justizministerium hat nun eine VO über die *Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* erlassen. Es regelt wann, wie und in welchem Umfang Entscheidungen zu veröffentlichen sind. Insbesondere wird geregelt, welche Angaben in den Entscheidungen zu anonymisieren sind (Nr. 403/2022 Sb.).

Das Justizministerium hat die VO über die *Vergütung und Entschädigung der Notare (Notartarif)*⁶⁵ novelliert, um die Vergütung von Notaren im Bereich des Erbrechts zu erhöhen. Die letzte Erhöhung liegt noch nicht lange zurück. Sie erfolge im Jahr 2021⁶⁶ (Nr. 460/2022 Sb.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das Gesetz über die *Antarktis*⁶⁷ wurde geändert und ergänzt. Ziel der Novelle ist es, dass innerstaatliche Recht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der ČR, die sich aus den Änderungen des Anhangs II und Anhangs VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag ergeben, in Einklang zu bringen. Geregelt wird insbesondere die Verantwortung für ökologische Havarien. Das Gesetz setzt außerdem die Verpflichtungen aus Maßnahme 4 (2004) über Versicherungen und Notfallpläne für touristische und nichtstaatliche Aktivitäten im antarktischen Vertragsgebiet und Maßnahme 15 (2009) über die Ausschiffung von Personen von Passagierschiffen im antarktischen Vertragsgebiet in nationales Recht um. Neu geregelt wird das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung durch das Umweltministerium für das Betreten der Antarktis und für das Durchführen von Aktivitäten (Nr. 459/2022 Sb.).

Das Parlament hat vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Überfalls der RF auf die Ukraine ein Gesetz über beschränkende Maßnahmen gegen bestimmte schwerwiegende Handlungen in den internationalen Beziehungen (*Sanktionsgesetz*) verabschiedet. Dieses Gesetz bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der ČR an der Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Bekämpfung des Terrorismus, der Achtung des Völkerrechts, dem Schutz der Menschenrechte und Freiheiten sowie der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufnahme von Subjekten, auf die beschränkende Maßnahmen angewendet werden sollen, in die Sanktionsliste gemäß der einschlägigen Rechtsakte der EU. Geregelt wird das Verfahren für die Aufnahme von Subjekten in die nationale Sanktionsliste sowie die der Erlass nationaler beschränkender Maßnahmen gegen bestimmte Subjekte wegen Verhaltensweisen, die nach der einschlägigen Rechtsakten der EU sanktioniert werden können. Das Außenministerium sammelt, überprüft und wertet Unterlagen für die Aufnahme von Subjekten auf die Sanktionsliste der EU oder die Aufnahme in die innerstaatliche Sanktionsliste aus, unterbreitet der Regierung Vorschläge für die Aufnahme von Subjekten in die Sanktionslisten, legt den zuständigen Organen der EU die Vorschläge der ČR für die Aufnahme von Subjekten in die Sanktionsliste der EU vor, führt die nationale Sanktionsliste und ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sanktionsgesetz zuständig. Die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme in Sanktionslisten trifft die Regierung (Nr. 1/2023 Sb.).

Europäische Integration. Das Parlament hat in Anknüpfung an die VO (EU) 2017/745⁶⁸ sowie die VO (EU) 2017/746⁶⁹ ein neues Gesetz über *Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika* erlassen. Es regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Medizinprodukte und der In-vitro-Diagnostika, ergänzt die Vorschriften der o.g. europäischen VOen, regelt das Informationssystem für Medizinprodukte sowie die Verschreibung und Abgabe von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika, ihre Verwendung und die Bedingungen für ihre Instandhaltung (Nr. 375/2022 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation der zentralen Staatsverwaltung⁷⁰ erhält das Regierungsamtsamt eine neue Zuständigkeit. Zu seinen Aufgaben gehört fortan auch die *„Koordinierung der Umsetzung der Eingliederung von marginalisierten Roma-Gemeinschaften“* (Nr. 334/2022 Z.z.).

Das Verfassungsgericht hat in seinem Befund v. 26.10.2022⁷¹ die Frage *„Sind Sie einverstanden, dass die Regierung der SR unverzüglich zurücktreten sollte?“*⁷² für unzulässig erklärt. Ein solche Frage als Gegenstand eines Referendums ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem Grundsatz der Allgemeinheit des Rechts vereinbar. Damit knüpft das Verfassungsgericht an seinen Befund vom 15.7.2021⁷³ an, in dem es die Abhaltung eines Referendums zur Frage *„Sind Sie mit einer solchen Verkürzung der VIII. Wahlperiode des slowakischen Nationalrats einverstanden, dass die Wahlen zum Nationalrat innerhalb von 180 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse dieses Referendums stattfinden?“* für verfassungswidrig erklärt hatte (Nr. 361/2022 Z.z.).

Die Präsidentin der SR hat am 4.11.2022 ein Referendum ausgerufen, durch welches die Verfassung der SR dahingehend geändert werden sollte, dass der Nationalrat das Recht erhält sich selbst durch einen Beschluss aufzulösen oder durch ein Referendum aufzulösen, um *vorzeitige Neuwahlen* zu ermöglichen. Das Referendum wurde am 21.1.2023 abgehalten. Es ist allerdings an einer zu geringen Beteiligung gescheitert. Es hätten mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abstimmen müssen, tatsächlich haben aber nur rund ein

63) Gesetz Nr. 6/2002 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 119.

64) Die Datenbank ist unter <https://justice.cz/web/msp/rozhodnuti-soudu-judikatura-erreichbar>.

65) VO Nr. 196/2001 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 312.

66) VO Nr. 341/2020 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 312.

67) Gesetz Nr. 276/2003 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 346.

68) VO (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 5.4.2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der EL 2001/83/EG, der VO (EG) Nr. 178/2002 und der VO (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der RLen 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rats.

69) VO (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 5.4.2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der RLen 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission.

70) Gesetz Nr. 575/2001 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 285.

71) Az. Pl. ÚS 11/2022-74.

72) Auf Slowakisch: *„Súhlasíte s tým, že vláda SR má bezodkladne podať demisiu?“*

73) Befund Nr. 280/2021 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 382.

Viertel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben (Nr. 362/2022 Z.z.).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Gesundheitsfürsorge*⁷⁴ wurde geändert und ergänzt. Ziel dieser Novelle ist es, die Verfügbarkeit, Qualität und Effizienz einer langfristigen palliativen Gesundheitsversorgung zu erreichen. Gefördert wird nicht die Versorgung in stationären Einrichtungen, sondern auch im häuslichen Umfeld, da in der SR dauerhaft ein Mangel an Einrichtungen besteht, die Langzeit- und Palliativpflege bieten (Nr. 267/2022 Z.z.).

Das Gesetz über die *Bereitstellung von Feuerwaffen und Munition für den zivilen Gebrauch auf dem Markt*⁷⁵ wurde novelliert. Gelockert werden die Vorschriften im Hinblick auf Schalldämpfer. Sportschützen und Jäger dürfen danach bislang verbotene Schalldämpfer erwerben und verwenden. Diese Änderung soll u. a. dem Schutz des Gehörs der Verwender dienen (Nr. 268/2022 Z.z.).

Aufgrund einer Novelle der DVO zum *Straßenverkehrsgesetz*⁷⁶ wird die bisher schriftlich durchzuführende theoretische Prüfung zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch einen elektronischen Test ersetzt (Nr. 273/2022 Z.z.).

Das *eGovernment-Gesetz*⁷⁷ wurde geändert und ergänzt. Die Novelle dient u. a. der Verringerung der Zahl von aktiven elektronischen Postfächern zur rechtsverbindlichen Kommunikation mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Gemeinden, Städte und staatliche Institutionen werden nur noch über ein einziges zentrales Postfach verfügen. Dies soll die Kommunikation mit dem Staat vereinfachen und zugleich verhindern, dass elektronische Nachrichten in der staatlichen Sphäre ihren Empfänger nicht erreichen. Eine Änderungen haben auch die Regeln zur Deaktivierung von elektronischen Postfächern erfahren, um rechtsmissbräuchliche Deaktivierungen, die zum Zwecke der Zugangsvereitelung vorgenommen werden, zu verhindern. Ausländern mit Wohnsitz in der SR wird automatisch ein elektronische Datenpostfach eingerichtet. Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der Authentifizierung von Bürgern beim Zugriff auf *eGovernment*-Dienste des Staats. In Zukunft können sie sich nicht nur durch den elektronischen Personalausweis, sondern auch mit anderen Methoden, die vom Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung anerkannt und zentral registriert werden, authentifizieren. Als Beispiele führt das Ministerium Dienste wie *Apple-ID*, *Bank-ID* oder ähnliche Authentifizierungsmethoden an. Das Verfahren bei der garantierten Konvertierung (*zaručená konverzia*), d. h. der Übertragung von Dokumenten in die elektronische Form oder umgekehrt, die im Rechtsverkehr wie eine beglaubigte Kopie behandelt wird, wird vereinfacht. Außerdem gehören nun auch Banken und Zweigstellen ausländischer Banken zu den Stellen, welche zu dieser Umwandlung von Dokumenten berechtigt sind (Nr. 325/2022 Z.z.).

Das Gesetz über Abfälle⁷⁸ wurde im Jahr 2022 in Hinblick auf den Umgang mit *Bau- und Abbruchabfällen* novelliert⁷⁹. Diese neuen Vorschriften werden nun durch eine VO des Umweltministeriums konkretisiert (Nr. 344/2022 Z.z.).

Finanzrecht. Das *Haushaltsgesetz für das Jahr 2022*⁸⁰ wurde novelliert. Der Nationalrat rechnete in der Ausgangsfassung mit Einnahmen i. H. v. ca. 20 Mrd. EUR und Ausgaben i. H. v. ca. 25,4 Mrd. EUR. Dies ergab ein Haushaltsdefizit von ca. 5,4 Mrd. EUR. In der novellierten Fassung wird mit Einnahmen i. H. v. ca. 21,5 Mrd. EUR und Ausgaben i. H. v. ca. 26,9 Mrd. EUR gerechnet. Das Haushaltsdefizit bleibt damit nahezu unverändert (Nr. 357/2022 Z.z.).

Wirtschaftsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben* von

Erzeugnissen⁸¹ wird ein neues Zeichen für handwerkliche Produkte aus der SR mit geschützter Ursprungsbezeichnung eingeführt, mit dem die Erzeuger auf den Ursprung ihrer Produkte hinweisen dürfen (Nr. 337/2022 Z.z.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die Verfahrensordnung für die *freiwillige Gerichtsbarkeit*⁸² wurde novelliert. Eine Bedeutende Neuerung besteht darin, dass für bestimmte familienrechtliche Verfahren (§§ 87-157), bestimmte Verfahren des Eilrechtsschutzes (§§ 360 – 369) und der Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen von Minderjährigen (§§ § 370 – 391) die Regel eingeführt wird, dass bei Verfahren, die denselben Minderjährigen oder seine Geschwister betreffen, wenn sie als Minderjährige beide Elternteile gemeinsam haben, dem Richter zugewiesen werden, dem der erste Antrag auf Einleitung eines Verfahrens, der diesen Minderjährigen betrifft, zugewiesen worden ist, und, wenn das Verfahren ohne Antrag eingeleitet worden ist, dem Richter, der das erste Verfahren ohne Antrag eingeleitet hat. Nur wenn auf diese Weise am örtlich zuständigen Gericht kein Richter ermittelt werden kann, wird die Sache einem Richter nach dem Zufallsprinzip zugewiesen. Bei der Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen von Minderjährigen wird der Grundsatz im Gesetz verankert, dass eine mündliche Verhandlung anzuordnen ist (Nr. 338/2022 Z.z.).

Im Zusammenhang mit der Novelle der Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde auch das Gesetz *über die Familie*⁸³ novelliert. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass geschiedene Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben können, ohne dass das Gericht die Einzelheiten hierüber regeln würde (Nr. 338/2022 Z.z.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Innenministerium hat eine neue VO erlassen, welche die *Kompetenzen der Beamten des Polizeikorps*, die dem Kriminalpolizeidienst, dem Finanzpolizeidienst, dem Ordnungspolizeidienst, dem Verkehrspolizeidienst, dem Bahnpolizeidienst, dem Grenz- und Fremdenpolizeidienst oder dem Inspektionsdienst angehören, nach der StPO⁸⁴ definiert. Sie tritt an die bisherige VO aus dem Jahr 2017⁸⁵ (Nr. 275/2022 Z.z.).

Das Gesetz über die Vollstreckung der *Untersuchungshaft*⁸⁶ wurde novelliert. Es soll die Bedingungen der Untersuchungshaft entschärfen. Insbesondere wird das Recht von Untersuchungsgefangenen, Besuch zu empfangen und Telefonate zu führen ausgeweitet (Nr. 339/2022 Z.z.).

Die *Strafprozessordnung (StPO)*⁸⁷ wurde in Hinblick auf den Schutz von Kindern novelliert. Ist ein Kind anwesend, nimmt die Behörde, die den Beschuldigten aufgrund eines

74) Gesetz Nr. 576/2004 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 123; zuletzt WiRO 2021, S. 281.

75) Gesetz Nr. 64/2019 Z.z.

76) DVO Nr. 9/2009 Z.z.

77) Gesetz Nr. 305/2013 Z.z.

78) Gesetz Nr. 79/2015 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 312.

79) Gesetz Nr. 230/2022 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 312.

80) Gesetz Nr. 534/2021 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 88.

81) Gesetz Nr. 469/2003 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 279; zuletzt WiRO 2010, S. 92.

82) Gesetz Nr. 161/2015 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 347; zuletzt WiRO 2021, S. 157.

83) Gesetz Nr. 36/2005 Z.z.

84) Gesetz Nr. 301/2005 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 313; zuletzt WiRO 2022, S. 28.

85) VO Nr. 192/2017 Z.z.

86) Gesetz Nr. 221/2006 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 253.

87) Gesetz Nr. 301/2005 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 313; zuletzt WiRO 2022, S. 28.

Haftbefehls festnimmt, die Festnahme so vor, dass das Kindeswohl berücksichtigt wird. Der Vollzug der Festnahme soll für das anwesende Kind so schonend und so wenig schädlich wie möglich durchgeführt werden. In derselben Weise ist auch bei Hausdurchsuchungen auf Kinder Rücksicht zu nehmen (Nr. 340/2022 Z.z.).

Arbeits- und Sozialrecht. Die Regierung hat eine neue RegVO erlassen, welche die *Erteilung nationaler Visa an hochqualifizierte Fachkräfte* und deren Familienangehörigen im Interesse der SR regelt. Ein nationales Visum kann unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitgebers in die SR entsendet wird und dort die Funktion eines leitenden Angestellten oder einer Fachkraft ausübt, die außergewöhnliche berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Wissen, Qualifikationen und Erfahrungen voraussetzen, die für den Betrieb oder die Leitung erforderlich sind (Nr. 269/2022 Z.z.).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie hat den *Mindestlohn* für das Jahr 2023 bekannt gegeben. Der Mindestlohn beträgt 700 EUR pro Monat bei einem Arbeitnehmer, der einen Monatslohn bezieht, sowie 4,023 EUR für jede von einem Arbeitnehmer geleistete Arbeitsstunde. Im Jahr 2022 lag der Mindestlohn pro Monat noch bei 646 EUR und 3,713 EUR pro Stunde⁸⁸ (Nr. 300/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über die *Inspektion in sozialen Sachen* verabschiedet. Dadurch wird im Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie eine neue Fachabteilung geschaffen, welche die Aufsicht über Einrichtungen ausübt, die soziale Dienstleistungen erbringen, Maßnahmen des sozialen Schutzes von Kindern und der sozialen Vormundschaft durchführen, sowie Personen, denen finanzielle Beiträge zum Ausgleich der sozialen Folgen schwerer Behinderungen gewährt werden. Die Aufsicht wird unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Anbieter von sozialen Dienstleistungen oder nicht-staatliche Zentren für Kinder und Familien handelt, ausgeübt. Das Ministerium rechnet damit, dass bis zum Jahr 2024 in der neuen Fachabteilung bis zu 180 Personen arbeiten und in allen Verwaltungsregionen Zweigstellen eingerichtet werden (Nr. 345/2022 Z.z.).

Das *Arbeitsgesetzbuch (ArbGB)*⁸⁹ wurde geändert und ergänzt. Die Novelle dient dabei vor allem der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben der RL (EU) 2019/1152 und RL (EU) 2019/1158, soweit diese noch nicht bei vorherigen Anpassungen des ArbGB berücksichtigt wurden. Außerdem reagiert der Gesetzgeber auf Anforderungen der Anwendungspraxis. Die auf der RL (EU) 2019/1152 beruhenden Änderungen des ArbGB zielen u. a. darauf ab, transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer durch die Erweiterung von Informationspflichten zu erreichen. Die auf der RL (EU) 2019/1158 beruhenden Änderungen betreffen Bestimmungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern und Personen mit Betreuungspflichten. Diese werden ergänzt und präzisiert. So wird z. B. der Vaterschaftsurlaub als neues Institut eingeführt. Arbeitnehmer erhalten außerdem die Möglichkeit, flexible Arbeitsformen zu beantragen, wenn es sich um Personen handelt, die z. B. Kinder betreuen. Neu ist u. a. auch, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die Aufnahme einer anderweitigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Arbeitszeiten grds. nicht verbieten dürfen. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten bleibt jedoch weiterhin möglich (Nr. 350/2022 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über die *Barrierefreiheitsanforderungen* für Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Das Gesetz soll einen Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft und besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen leisten. Zugleich dient es der Umsetzung der RL (EU) 2019/882⁹⁰. Das Gesetz tritt am 28.6.2025 in Kraft (Nr. 351/2022 Z.z.).

Das Gesetz über die Sozialversicherung⁹¹ wurde novelliert. Eine wichtige Neuerung besteht in der Einführung einer sog. *Elternrente*, die Rentnern, deren Kinder in der SR sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, gewährt wird. Um die langfristige Tragfähigkeit der Rentenversicherung sicherzustellen, wird für Versicherte ab dem Jahrgang 1967 die Anhebung des Rentenalters wieder an die durchschnittliche Lebenserwartung gekoppelt. Die Regel, dass das Renteneintrittsalter für Frauen, die ein Kind erzogen haben, weiterhin um 6 Monate pro erzogenes Kind, maximal jedoch um 18 Monate herabgesetzt wird, bleibt erhalten. Die Novelle ermöglicht einen frühzeitigen Renteneintritt für Personen mit 40 Beitragsjahren. Der Abschlag beträgt 0,3 % je Monat, den ein Rentner früher in Rente geht (Nr. 352/2022 Z.z.).

Justizwesen. Das Justizministerium hat eine neue VO zur Festlegung der Modalitäten des *Auswahlverfahrens für das Richteramt* erlassen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen VO aus dem Jahr 2017, die das Auswahlverfahren geregelt hatte⁹² (Nr. 307/2022 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Der *Ausnahmestand wegen des Kriegs in der Ukraine* erhält durch Gesetz 2022:XLII „über die Abwendung und Behandlung der Folgen des bewaffneten Konflikts beziehungsweise der humanitären Katastrophe in einem Nachbarland für Ungarn“ v. 23.11.2022 eine gesetzliche Grundlage. Bislang genügte eine RegVO⁹³, aber das Inkrafttreten der Neunten Änderung des Grundgesetzes mit ihrer Änderung der Vorschriften über den Ausnahmezustand⁹⁴ macht nunmehr für die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Ausnahmezustands den Erlass eines Gesetzes notwendig. In der Sache ändert sich dadurch nichts (MK 2022 Nr. 192).

Gesetz 2022:XLIII „über die Änderung des Gesetzes 2022:II über die Aufzählung von Ungarns Ministerien und einiger damit verbundener Gesetze“⁹⁵ v. 23.11.2022 errichtet als neues Ressort ein *Energieministerium* (MK 2022 Nr. 192).

Finanzrecht. Gesetz 2022:XXXIX „über die Änderung des Gesetzes 2013:XXXVII über einzelne Regeln der *internationalen Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit Steuern* und sonstigen öffentlichen Lasten“⁹⁶ v. 4.11.2022

88) Vgl. Bekanntmachung Nr. 352/2021 Z.z.

89) Gesetz Nr. 311/2001 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 347; zuletzt 2022, S. 88.

90) RL (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.4.2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

91) Gesetz Nr. 461/2003 Z.z. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 155.

92) VO Nr. 160/2017 Z.z.

93) RegVO 180/2022. (V. 24.) Korm. „über die Ausrufung einer Gefahrenlage im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt beziehungsweise die humanitäre Katastrophe auf dem Gebiet der Ukraine sowie zur Abwendung von deren Folgen in Ungarn und über einige Regeln der Gefahrenlage“ v. 24.5.2022, IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 252.

94) Neunte Änderung von Ungarns Grundgesetz (22. Dezember 2020), IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 124.

95) Zum Gesetz 2022:II „über die Aufzählung von Ungarns Ministerien“ v. 23.5.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 252.

96) Zum Gesetz 2013:XXXVII „über einzelne Regeln der internationalen Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten“ v. 18.4.2013 s. IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 251.

erweitert die Möglichkeiten des digitalen Informationsaustauschs insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung der Internetwirtschaft. Es folgt hierbei der RL (EU) 2021/514⁹⁷ (MK 2022 Nr. 180).

Das Gesetz 2022:LI „über die Änderung einiger Gesetze über die Vermögensbewirtschaftung im Interesse der Steigerung der Effizienz der *Bewirtschaftung des staatlichen Vermögens*“ v. 30.11.2022 konzentriert weitere Zuständigkeiten bei der „Ungarisches Nationalvermögenverwaltungs-Geschlossenen Aktiengesellschaft“ zu Lasten bisheriger fachbehördlicher Vermögensverwaltungskompetenzen. Laut der Regierungsbegründung zu der Gesetzesvorlage stärkte diese Zentralisierung die Effizienz der staatlichen Vermögensbewirtschaftung; warum und wie eine weitere Zentralisierung des ohnehin schon hyperzentralisierten Systems diesen Effizienzgewinn bewirken soll, begründet die Regierung nicht (MK 2022 Nr. 197).

Die offiziellen Zahlen des *Haushaltsabschlusses für 2021* legt Gesetz 2022:LXXII „über die Durchführung des Gesetzes 2020:XC über Ungarns zentralen Haushalt im Jahr 2021“ v. 21.12.2022 fest. Danach beliefen sich die Ausgaben auf 29.875.862,7 Millionen HUF, die Einnahmen auf 25.101.923,8 Millionen HUF und das Defizit auf 4.773.938,9 Millionen HUF⁹⁸. Wegen der zahlreichen Sonderfonds, Schattenhaushalte etc. sind diese Abschlusszahlen genauso wenig aussagekräftig wie die entsprechenden Vorgaben im jährlichen Staatshaushaltsgesetz (MK 2022 Nr. 211).

Kurz vor Jahresende erhöhte die RegVO 496/2022. (XII. 7.) Korm. „über die Änderung der RegVO 197/2022. (VI. 4.) Korm. über die *Extraprofitsteuern*“⁹⁹ v. 7.12.2022 den Steuersatz der Extraprofitsteuer von bisher 40 Prozent auf nunmehr 95 Prozent (MK 2022 Nr. 201).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz 2022:LXIV „über die Änderung einiger Gesetze über den Bergbau und die Wirtschaft“ v. 19.12.2022 ändert mehrere, nicht zusammenhängende Sachbereiche ab. In das Berggesetz¹⁰⁰ wird ein neuer Abschnitt über die Erforschung und Nutzung geothermischer Energie eingefügt. Im Investitionsbeschleunigungsgesetz¹⁰¹ wird die Liste der Zwecke, deretwegen beschleunigte Verfahren möglich sind, um die Kohlenwasserstoffforschung und -produktion erweitert. Schließlich werden zahlreiche Gesetze mit Vorschriften über den Tabakeinzelhandel einschließlich der Werbung für Tabakprodukte abgeändert (MK 2022 Nr. 209).

Gesetz 2022:LXVI „über den *Ursprungsschutz von Agrarprodukten*“ v. 20.12.2022 nimmt die Vorschriften über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen von Agrarprodukten, Weinen und anderen alkoholischen Getränken aus dem Marken- und Warenzeichengesetz¹⁰² heraus und schafft für sie einen selbstständigen Regelungsrahmen. Dieser dient insbesondere der zielgenaueren Umsetzung des einschlägigen Unionsrechts, v. a. der Lebensmittelqualitäts-VO¹⁰³ und ihrer Ausführungsbestimmungen. Zuständige ungarische Behörden sind der Landwirtschaftsminister und die durch den Minister beliebigen sog. „Organisationen, die geographische Warenbezeichnungen oder die Benennung traditioneller besonderer Produkte verwalten“ (MK 2022 Nr. 210).

Handelsrecht. Die RegVO 494/2022. (XII. 6.) Korm. „über einige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Treibstoffpreis aus dem Grund des Inkrafttretens der Unionssanktionen“ v. 6.12.2022 nimmt im Wesentlichen die *Benzinpreibremse* wieder zurück. Die ungarische Regierung hatte die Obergrenze für Benzin u. ä. festgelegt, ohne jedoch für angemessene Ausgleichsmaßnahmen für den Handel zu sorgen. Die Folgen sind Benzinknappheit, ein Massensterben kleiner

Tankstellen und eine deutliche Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit (MK 2022 Nr. 200).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die RegVO 454/2022. (X. 9.) Korm. „über die abweichende Anwendung einiger materiellrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf den *Verzugszins* mit Rücksicht auf die Gefahrenlage“ v. 9.11.2022 deckelt den Zinssatz für Verzugszinsen auf 25 Prozent. Darüber hinausgehende Vereinbarungen gelten in dem überschießenden Teil als nicht geschlossen (MK 2022 Nr. 183).

Straf- und Strafprozessrecht. Wem im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens unrechtmäßig die Freiheit entzogen wurde, braucht nun nicht mehr zwingend auf Entschädigung zu klagen, sondern kann seinen Anspruch auch im Verwaltungsweg geltend machen. Die RegVO 543/2022. (XII. 22.) Korm. „über die detaillierten Regeln des *vereinfachten Entschädigungsverfahrens im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren*“ v. 22.12.2022 ermöglicht eine Antragstellung für eine solche Entschädigung beim Innenminister. Bei einem ablehnenden Bescheid kann vor Gericht auf Entschädigung geklagt werden. Ein zusprechender Bescheid ist dem Antragsteller an dessen Wohnsitz oder Korrespondenzadresse zuzustellen. Für jeden Tag der unrechtmäßigen Freiheitsentziehung sind 7.000,- HUF¹⁰⁴ zu zahlen (MK 2022 Nr. 212).

Arbeits- und Sozialrecht. Den *Mindestlohn* ab dem 1.1.2023 legt die RegVO 573/2022. (XII. 23.) Korm. „über die Festlegung des obligatorischen kleinsten Arbeitslohns (Mindestlohns) und des garantierten Lohnminimums“ v. 23.12.2022 fest. Danach sind einem Arbeitnehmer in Vollzeit mindestens monatlich 232.000,- HUF, wöchentlich 53.340,- HUF, täglich 10.670,- HUF oder stündlich 1.334,- HUF zu zahlen¹⁰⁵. Für Arbeiten, die einen Mittelschulabschluss voraussetzen, gelten höhere Sätze (MK 2022 Nr. 214).

Internationale Rechtsbeziehungen. In Umsetzung der Achmea-Rechtsprechung des EuGH¹⁰⁶ hebt Gesetz 2022:XXXV v. 4.11.2022 das *ungarisch-norwegische Investitionsschutzabkommen* auf (MK 2022 Nr. 180).

Das *Investitionsschutzabkommen mit San Marino* vom 21.9.2022 ratifiziert das ungarische Parlament mit Gesetz 2022:LIII v. 1.12.2022. Die Parteien gewähren den Investoren aus dem jeweils anderen Staat teils Inländergleichbehandlung und teils die Meistbegünstigung. Fachpolitiken, die sich negativ auf Investitionen auswirken können, fallen nicht unter das Abkommen, d. h. sind grundsätzlich zulässig, ohne dass sich der betroffene Investor hiergegen wehren oder deswegen Schadensersatz verlangen könnte. Streitigkeiten zwischen ei-

97) RL (EU) 2021/514 des Rats v. 22.3.2021 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

98) Das entspricht etwa 75.084 Mio. Euro an Ausgaben, 63.056 Mio. Euro an Einnahmen und 11.992 Mio. Euro an Defizit.

99) RegVO 197/2022. (VI. 4.) Korm. „über die Extraprofitsteuern“ v. 4.6.2022, IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 287.

100) Gesetz 1993:XLVIII „über den Bergbau“ v. 13.5.1993.

101) Gesetz 2006:LIII über die Beschleunigung und Vereinfachung von Investitionen von aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten hervorhebener Bedeutung v. 3.3.2006.

102) Gesetz 1997:XI „über den Schutz der Marken und der geographischen Warenzeichen“ v. 26.3.1997.

103) VO (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

104) Das entspricht ca. 17,60 Euro.

105) Das entspricht ca. 584 Euro / Monat, 134 Euro / Woche, 26,85 Euro / Tag und 3,35 Euro / Stunde.

106) EuGH, Urteil v. 6.3.2018, Slowakische Republik ./ Achmea BV, Rs. C – 284/16.

nem Investor und dem empfangenden Staat können vor ein klassisches Schiedsgericht (ICSID, UNCITRAL) gebracht werden. Da San Marino kein Mitglied der EU und auch nicht des EWR ist, bezieht sich die Achmea-Rechtsprechung des EuGH jedenfalls nicht unmittelbar auf den Investitionsverkehr zwischen Ungarn und San Marino (MK 2022 Nr. 198).

Das *Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Malediven* vom 9.9.2022 wird durch die RegVO 592/2022. (XII. 28.) Korm. v. 28.12.2022 ratifiziert. Es benennt v. a. klassische Wirtschaftsbereiche als Schwerpunkte der zukünftigen Kooperation (MK 2022 Nr. 218).

Mit Sierra Leone schloss Ungarn am 20.9.2022 ein *Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit*, das nunmehr durch die RegVO 508/2022. (XII. 13.) Korm. v. 13.12.2022 innerstaatlich verkündet wird. Ein gewisser Schwerpunkt der Kooperation liegt in traditionellen Industriezweigen wie Bergbau, Chemie und Textilien (MK 2022 Nr. 205).

Europäische Integration. Nachdem im Oktober 2022 die gesetzlichen Grundlagen für die Integritätsbehörde¹⁰⁷ gelegt wurden, ergingen im November 2022 weitere Gesetze, mit denen Ungarn die Anwendung des Konditionalitätsmechanismus abwenden will.

Mit dem Gesetz 2022:XL „über die Änderung des Gesetzes 2011:CXII über das *Recht der informationellen Selbstbestimmung und über die Informationsfreiheit* im Interesse einer Einigung mit der Europäischen Kommission“¹⁰⁸ v. 14.11.2022 soll der Rechtsschutz bei einer Ablehnung des Verlangens auf Mitteilung von Daten von öffentlichem Interesse gestärkt werden. In der Vergangenheit haben Behörden und Gerichte die Anträge von unabhängigen Medien, NGOs und Privatpersonen auf Offenlegung derartiger Daten immer wieder abgelehnt, obwohl ein gesetzlicher Anspruch besteht, und somit die im Gesetz eigentlich vorgesehenen Möglichkeiten einer transparenten Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung konsequent vereitelt. Den Zugang zu derartigen Daten soll ebenfalls ein jedermann zugängliches öffentliches Zentrales Informationsregister über Öffentliche Daten erleichtern, dessen Errichtung das Gesetz vorsieht (MK 2022 Nr. 186).

Das Gesetz 2022:XLI „über die Änderung des Gesetzes 2017:XC über das *Strafverfahren* im Zusammenhang mit dem Konditionalitätsverfahren“ v. 14.11.2022 ergänzt die StPO um eine Sonderverfahrensart, die bei Korruptionsdelikten, bei bestimmten Vermögensdelikten zu Lasten des öffentlichen Vermögens oder des Staatshaushalts, bei Betrug in Vergabe- und Konzessionsverfahren sowie bei Geldwäsche im Zusammenhang mit den vorgenannten Straftaten greift. Ein zentraler Baustein dieses Verfahrens ist die Stärkung der Anklage durch Dritte, z. B. NGOs. Erstmals im ungarischen Strafverfahrensrecht wird ein Ermittlungs- und Anklageerzwingungsverfahren eingerichtet, mit dem ein neutraler Außenstehender Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft zum Tätigwerden zwingen kann. Falls dieses Erzwingungsverfahren nicht ausreicht, eine effektive Strafverfolgung der genannten Taten zu ermöglichen, erhält der neutrale Außenstehende im zweiten Schritt das Recht, selbst die Anklage zu vertreten. Dieses Privatanklagerecht geht über das hinaus, was die StPO immer schon im Bereich einiger höchstpersönlicher minder schwerer Straftaten an Privatersatzanklagerechten für den Verletzten vorgesehen hat und vorsieht. Mit dieser Stärkung der zivilgesellschaftlichen Kontrolle der Strafverfolgung von Korruptionsdelikten begegnet der Gesetzgeber dem – wohl berechtigten – Vorwurf, dass die Staatsanwaltschaft und insbesondere der Generalstaatsanwalt bisher ihre Rolle darin sehen, der Regierung, ihren Klienten und den ihr verbundenen Oligarchen die Bereicherung an staatlichen und EU-Geldern zu ermöglichen und mit den Mitteln des Straf-

rechts gegen Kritiker und Wettbewerber vorzugehen (MK 2022 Nr. 186). Vor der Verabschiedung unterbreitete das Parlament den Gesetzentwurf dem Verfassungsgericht mit dem Antrag zu prüfen, ob das erweiterte Privatanklagerecht gegen das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in Art. 29 Abs. 1 GrundG verstößt. In seinem Urteil 28/2022. (XI. 8.) AB v. 8.11.2022 gab das Verfassungsgericht grünes Licht mit dem Argument, es sei seine ständige Rechtsprechung, dass Privatersatzanklagen als Korrektiv zum staatlichen Anklagemonopol zulässig seien, und dieser Gedanke trage auch im Hinblick auf die geplanten Änderungen der StPO (MK 2022 Nr. 182).

Mit dem Gesetz 2022:XLIV „über die *Hauptdirektion, die die europäischen Zahlungen auditiert*, und über die Änderung einiger Gesetze, die auf Bitten der Europäischen Kommission im Interesse des erfolgreichen Abschlusses des Konditionalitätsverfahrens erlassen worden sind“ v. 23.11.2022 erhält die bislang zum Finanzministerium gehörende Hauptdirektion den Status einer unabhängigen Staatsverwaltungsbehörde. Da diese Hauptdirektion Einfluss auf die Personalpolitik der im letzten Monat eingerichteten Integritätsbehörde hat¹⁰⁹, steht auch diese Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem Konditionalitätsverfahren (MK 2022 Nr. 192).

Auch im Dezember 2022 setzt Ungarn seine gesetzgeberischen Bemühungen fort, die Anwendung bzw. Aufrechterhaltung des *Konditionalitätsmechanismus* abzuwenden. Gesetz 2022:LVI „über die Änderung einiger Gesetze auf Bitten der Europäischen Kommission, die zum erfolgreichen Abschluss des Konditionalitätsverfahrens notwendig ist“ v. 14.12.2022 unterwirft die Personen, die in bestimmten Staatsorganen und Integritätsinstitutionen für die Überwachung der Verwendung von EU-Mitteln zuständig gemacht worden sind, einer verschärften Pflicht zur Vermögensoffenlegung. Zu den erfassten Personen gehören die Leiter des Amtes für Wirtschaftlichen Wettbewerb, des Haushaltsrats, des Rechnungshofs, der Nationalbank und des Nationalen Wahlbüros, die Mitglieder des Parlaments, des Verfassungsgerichts, des Öffentlichen Beschaffungsrats und des Medienrats, die Ombudsleute, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter sowie der Staatspräsident und bestimmte Spitzenbeamte. Das Mittel der Vermögensoffenlegung gibt es schon lange zur Vermeidung von Korruption in der Verwaltung und zur Schaffung von Transparenz bei politischen Entscheidungsträgern, hat bislang aber keinerlei Effekte gezeigt, weder bei der Korruptionsbekämpfung noch bei der Offenlegung ökonomischer Interessen von Politikern. Vor der Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde wird eine neue Verfahrensart eingeführt, das Transparenzverfahren, das auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wird, wenn bestimmte Staatsbehörden ihre Pflichten zur Meldung ihrer Finanzgebarung an ein zentrales Register verletzen (MK 2022 Nr. 206).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Finanzrecht. Zum Jahresende wurde eine Reihe von *Änderungen des Steuergesetzbuches* verabschiedet, die zum 1.1.

¹⁰⁷ Gesetz 2022:XXVII „über die Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der EU“ v. 10.10.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 13.

¹⁰⁸ Zum Gesetz 2011:CXII „über das Recht der informationellen Selbstbestimmung und über die Informationsfreiheit“ v. 26.7.2011 s. IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 379.

¹⁰⁹ S. hierzu auch IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 13.

2023 in Kraft treten. Hierzu gehört die Ausweitung der steuerlichen Abschreibung von reinvestierten Gewinnen in Unternehmen, eine Erhöhung der Dividendensteuer von 5 % auf 8 % für Dividenden, die nicht der rumänischen Einkommenssteuer unterliegen, also etwa Dividendenzahlungen zwischen Unternehmen oder an Nichtresidenten. Verschärft werden die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des (sehr beliebten) privilegierten Steuerregimes für sog. Mikrounternehmen, bei dem anstelle der allgemeinen Einkommenssteuer von 16 % eine Umsatzsteuer von lediglich 3 % tritt: Die Umsatzgrenze wurde auf 500.000 EUR halbiert, die Sonderbesteuerung ist zudem nicht mehr anwendbar auf Gesellschaften, die sich in der Suspendierung oder Liquidation befinden. Schließlich muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt werden und bestimmte Tätigkeiten, wie etwa Beratungs- oder Managementleistungen, dürfen nicht mehr als 20 % des Umsatzes ausmachen. Ab dem 1.1.2023 sind außerdem sog. „Softdrinks“ oder Erfrischungsgetränke (mit Zusatz von Zucker, Süßungsmitteln und/oder Aromastoffen) von der Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 9 % ausgeschlossen. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 5 % gilt zudem ab dem 16.1.2023 für die Lieferung und Installation bestimmter Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung, die gemäß EU-Einstufung als förderwürdig gelten (Gesetz Nr. 370/2022 betreffend die Genehmigung der Regierungsverordnung Nr. 16/2022 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch, zur Aufhebung einiger normativer Akte und andere finanzielle und steuerliche Maßnahmen, M.Of. Nr. 1228 v. 20.12.2022).

Wirtschaftsrecht. Am 19. Dezember 2022 wurde ein Gesetz betreffend den *Schutz von Hinweisgebern bei Rechtsverstößen* („Whistleblower-Gesetz“) veröffentlicht, mit dem die geltende Hinweisgeberrichtlinie der EU¹¹⁰ in nationales Recht umgesetzt wird. Da eine vergleichbare Regelung in Rumänien bisher fehlte, bildet das neue Gesetz den allgemeinen Rahmen für den Schutz von Personen, die Gesetzesverstöße melden, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dieser umfasst neben Behörden, öffentlichen Einrichtungen, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch juristischen Personen des Privatrechts. Das Gesetz regelt die Pflichten und das Verfahren bezüglich der Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Meldungen, sowie die Rechte und Pflichten von Personen, die Anzeigen erstatten oder Informationen über Gesetzesverstöße öffentlich machen sowie schließlich auch Maßnahmen zu deren Schutz. Gegenüber der EU-RL ist der Anwendungsbereich des nationalen Gesetzes deutlich weiter, so dass sich der Schutz von Hinweisgebern auch auf die Meldung von Disziplinarverstößen, Straftaten in sämtlichen Bereichen, sowie die Nichteinhaltung von Berufs- oder Standesregeln erstreckt. Das Gesetz sieht ein dreistufiges Berichtssystem vor:

- (i) interne Berichterstattung innerhalb des Unternehmens;
- (ii) externe Berichterstattung an die Nationale Integritätsbehörde oder andere Behörden; und
- (iii) öffentliche Bekanntgabe von Informationen durch die Medien oder „soziale Netzwerke“.

Dabei stehen die Wege der Berichterstattung grundsätzlich im Verhältnis von Eskalationsstufen, so ist etwa die Weitergabe von Informationen an die Medien nur dann geschützt, wenn die interne oder externe Meldung zuvor keinen Erfolg hatte oder dies begründet anzunehmen ist, weil dadurch etwa erhebliche Gefahren für den Meldenden entstehen würden oder die Information so schwerwiegend und eilbedürftig ist, dass nur eine öffentliche Bekanntgabe ein integritätswahrendes Eingreifen erwarten lässt. Eine direkte externe Meldung an Behörden ist beispielweise auch dann

geschützt, wenn in einem privaten Unternehmen keine internen Strukturen zur Bearbeitung derartiger Informationen bestehen. Letztere wiederum werden durch das Gesetz ab einer Anzahl von 50 Beschäftigten dazu verpflichtet, derartige Strukturen einzurichten und vorzuhalten. Im Falle von Meldungen an die staatliche Integritätsagentur kann diese Dokumente und ergänzende Informationen von dem betroffenen Unternehmen oder Behörden verlangen, die diese innerhalb einer Frist von 15 Tagen liefern müssen. Das Gesetz bemüht sich zudem, Informanten vor Repressionen (etwa durch den Arbeitgeber) zu schützen und enthält diesbezüglich zahlreiche Verbote von Maßnahmen zu dessen Lasten. Werden derartige Maßnahmen dennoch getroffen, steht dem Meldenden der Rechtsweg offen. Das Gesetz regelt zudem eine Reihe von Bußgeldern, wenn etwa die nach dem Gesetz vorgesehenen Berichtswege obstruiert werden, aber auch für den Fall, dass wissentlich unwahre Informationen gemeldet werden. Das Gesetz ist bereits zum 22.12.2022 in Kraft getreten (Gesetz Nr. 361/2022 betreffend den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Interesse, M.Of. Nr. 1218 vom 19.12.2022).

RA Axel Bormann

Kroatien

Verfassungsrecht. Die kroatische Regierung legte dem Parlament den „Beschlussvorschlag über die Teilnahme der Mitglieder der Streitkräfte der Republik Kroatien an der *Mission der Europäischen Union zur Militärhilfe für die Ukraine*“ (EU Military Assistance Mission Ukraine – EUMAM Ukraine) zur Abstimmung vor. Die EUMAM wurde, zum Zwecke der militärischen Unterstützung der Ukraine und mit dem Ziel, u. a. die Ausbildung der Streitkräfte der Ukraine auf dem Territorium der EU-Mitgliedstaaten anzubieten, am 17.10.2022 eingerichtet und am 15.11.2022 eingeleitet. Auf dieser Grundlage beabsichtigte die Regierung, ukrainisches Militärpersonal in Kroatien auszubilden. Nach Art. 7 Abs. 3 der Verfassung von Kroatien, hat die Entscheidung darüber, dass Angehörige fremder Streitkräfte in Kroatien ausgebildet werden, auf Vorschlag der Regierung, nach vorheriger Zustimmung des Staatspräsidenten, das Parlament zu beschließen. In diesem Falle gilt der Vorschlag nach Art. 7 Abs. 6 der Verfassung als angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten dafür stimmen. Im vorliegenden Fall hat der Staatspräsident seine Zustimmung zu der Ausbildung von Militärangehörigen aus der Ukraine in Kroatien nicht erteilt. Somit gilt nach Art. 7 Abs. 7 der Verfassung der Vorschlag erst bei einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten als angenommen. Art. 7 der Verfassung wurde 2010 im Zuge der Vorbereitung des EU-Beitritts Kroatiens geändert und gilt seitdem in der aktuellen Fassung¹¹¹. Bei der Abstimmung am 16.12.2022 wurde die notwendige Zweidrittelmehrheit verfehlt. Dies ist der erste Fall, in dem Art. 7 der Verfassung angewendet wurde, um einen Akt der Verwaltung durch das Parlament genehmigen zu lassen.

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über den *Verbraucherschutz* von 2014 wurde neu gefasst. Der Grund für die Neufassung war vor allem die Umsetzung verschiedener RLen der EU. Eine der wichtigsten Änderungen, die durch die RL (EU)

110) RL (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 22.5.2019, S. 17.

111) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 283.

2019/2161¹¹² veranlasst wurde, bezieht sich auf die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldbußen für Unternehmer, die für weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit unionsweiter Wirkung verantwortlich sind, die in der VO (EU) 2017/2394¹¹³ definiert sind. Da es sich bei diesen Fällen um grenzüberschreitende Verstöße handelt, die die Verletzung der Verbraucherrechte einer großen Zahl von Verbrauchern umfassen, werden die Sanktionen, um eine abschreckende Wirkung auf Händler zu gewährleisten, in Bezug auf den Jahresumsatz der Händler festgelegt. Die höchste Strafe kann bis 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden betragen. Um eine konsequentere Anwendung von Sanktionen zu erleichtern, insbesondere bei Verstößen innerhalb der Union, bei weitverbreiteten Verstößen und bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, enthält das Gesetz gemeinsame und indikative Kriterien für die Verhängung von Sanktionen. Zu diesen Kriterien zählen etwa Art, Schwere, Umfang und Dauer der Zuwiderhandlung, sowie der Schutz, den der Gewerbetreibende den Verbrauchern für den verursachten Schaden gewährt. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung digitaler Tools die entsprechenden Begriffsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen gegenüber der bisherigen Regelung angepasst, um den digitalen Teil des Vertragsabschlusses stärker in die Regelungsanwendung einzubeziehen als dies vorher der Fall war. Unter Berücksichtigung neuer Formen der Kommunikation zwischen Verbrauchern und Unternehmern sieht das Gesetz neben der Einreichung einer schriftlichen Beschwerde persönlich in den Geschäftsräumen des Unternehmers, per Post und per E-Mail auch die Möglichkeit vor, dem Verbraucher eine schriftliche Beschwerde über andere Online-Kommunikationsmittel zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass das bestimmte Kommunikationsmittel die Speicherung von Zeitpunkt und Inhalt der Kommunikation auf einem dauerhaften Datenträger ermöglicht. Da die Verwendung solcher Kommunikationsmittel eine gewisse Infrastruktur erfordert, und um die Händler (insbesondere Kleinstunternehmen) nicht unverhältnismäßig zu belasten, ist die Verwendung solcher Mittel nicht verpflichtend, sondern optional. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, auf die Verbraucherbeschwerde innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Beschwerde zu antworten und klar anzugeben, ob er die Gültigkeit der Verbraucherbeschwerde anerkennt. Da außerdem bestimmte bisherige Bestimmungen des Gesetzes zu Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung geführt haben, wurden diese gestrichen (NN 19/22).

Das Gesetz über die *Förderung von Investitionen* von 2015 wurde neu gefasst. Auch hier war einer der Gründe für die Neufassung des Gesetzes die Anpassung an die Regelungen der EU. Darüber hinaus sollen durch die Neufassung die negativen wirtschaftlichen Folgen der *Covid-19*-Maßnahmen gemildert werden. Auch die neuen Pläne zur regionalen Wirtschaftsförderung für den Zeitraum von 2022-2027 machten eine Änderung des bisherigen Gesetzes notwendig. Die gesetzlich geregelten Förderungen bestehen u. a. in der steuerlichen Unterstützung für Mikrounternehmer und für andere Unternehmer, der Unterstützung bei den notwendigen Kosten für neue Arbeitsplätze in Zusammenhang mit Investitionsprojekten, sowie der Unterstützungen bei der Entwicklung von innovativen Aktivitäten, bei den Kapitalkosten in Zusammenhang mit Investitionsprojekten, von arbeitsintensiven Investitionsprojekten, für die wirtschaftliche Aktivierung von nicht-aktivem Vermögen im Eigentum der Republik Kroatien und für die Modernisierung von Arbeitsprozessen, die Automatisierung, die Robotisierung und die Digitalisierung von Produktionsprozessen. Für die Investitionen von Mikrounternehmern im Wert von mindestens 50.000 EUR wird dem Investor

eine Ermäßigung der Gewinnsteuer um 50 % für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investitionen gewährt, wenn durch die Investitionen drei neue Arbeitsplätze in Zusammenhang mit der Investition geschaffen werden. Wenn durch die Investitionen zehn neue Arbeitsplätze geschaffen werden, kann der Investor bereits ab einer Investitionssumme von 50.000 EUR in den Genuss der Gewinnsteuerermäßigung um 50 % für den Zeitraum von zehn Jahren gelangen. Für Investitionen in Höhe von 1 Million EUR bis 3 Millionen EUR wird der Gewinnsteuersatz für den Begünstigten der Förderung um 75 % für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verringert, wenn dadurch mindestens zehn neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Investition geschaffen werden. Bei einer Investition in Höhe von mehr als 3 Millionen EUR wird der Gewinnsteuersatz des Begünstigten um 100 % für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Jahr des Beginns der Investition reduziert, wenn dadurch mindestens 15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Gewinnsteuersatz beträgt derzeit 10 % für Einnahmen bis zu 995.421 EUR und 18 % für höhere Einnahmen (NN 63/22).

RA Tomislav Pintarić

Bosnien und Herzegowina

Verwaltungsrecht. Durch das neue Gesetz über die finanzielle *Konsolidierung und Restrukturierung der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen* in der Föderation Bosnien und Herzegowina wird der im Gesetzestitel genannte Zweck verfolgt. Ziel des Gesetzes ist es somit die Liquidität und Zahlungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen wiederherzustellen sowie die Verantwortlichkeit im Risikomanagement in den Gesundheitseinrichtungen zu stärken. Darüber hinaus sollen neue Gesundheitstechnologien eingeführt und das Gesundheitswesen modernisiert werden. Auch die Steigerung der Kapazitäten und der Qualität und Effektivität bei den medizinischen Dienstleistungen soll bewerkstelligt werden. Die Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften finanzielle Konsolidierungs- und/oder Umstrukturierungsprogramme vorzubereiten, die auch den Ausgleich der Verluste und Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung beinhalten (Sl.n. 34/22).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über die *Freihandelszonen* in der Föderation Bosnien und Herzegowina von 1995 wurde neu gefasst. Das Gesetz legt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Freihandelszonen des Gesamtstaats Bosnien und Herzegowina¹¹⁴ von 2009 die Bedingungen für die Erteilung der Zustimmung zur Befugnis, einen Teil des Zollgebiets von Bosnien und Herzegowina auf dem Territorium der Föderation Bosnien und Herzegowina als Freihandelszone zu bestimmen. Des Weiteren werden die Tätigkeiten geregelt, die in der Freizone durchgeführt werden können, und die Beendigung der Freihandelszonen. Die Bestimmungen des Gesetzes

112) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rats und der RLen 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rats zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328 S. 7.

113) VO (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12.12.2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 S. 1.

114) Sl.g. 99/09.

von Bosnien und Herzegowina werden auf Angelegenheiten angewendet, die nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Eine Freihandelszone ist ein Teil des Territoriums der Föderation Bosnien und Herzegowina, der besonders eingezäunt und markiert ist, wo Tätigkeiten unter besonderen Bedingungen gemäß diesem Gesetz, den Zollvorschriften und anderen Vorschriften, die den Betrieb von Freihandelszonen regeln, durchgeführt werden. Freihandelszonen werden auf Flächen gegründet, die über einen Seehafen oder Flusshafen oder Flughafen verfügen, die für den internationalen öffentlichen Verkehr geöffnet sind, oder die an einer Magistrale liegen bzw. an einer magistralen Eisenbahnlinie, sowie auf anderen Flächen, die die Bedingungen für die Tätigkeit einer Freihandelszone erfüllen. Die Gründer einer Freihandelszone können einzelne oder mehrere einheimische oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Die Anlage von Kapital auf dem Gebiet der Freihandelszonen sowie der Gewinntransfer und der Transfer der Einlagen sind frei. Die Preise für Waren und Dienstleistungen sowie der Pachtzins für Grundstücke und Geschäftsräume können in fremder Währung ausgewiesen und beglichen werden. Für die Freihandelszonen können durch die Kantone und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Steuererleichterungen gewährt werden. Für die Arbeitsverhältnisse in den Freihandelszonen gilt das Arbeitsrecht der Föderation Bosnien und Herzegowina (Sl.n. 25/22).

RA Tomislav Pintarić

Kosovo

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 08/L-183 über die Unterstützung öffentlicher Arbeiten v. 21.11.2022 stellt einen Mechanismus zur Verfügung, um bei öffentlichen Bauvorhaben die *gestiegenen Preise für Baumaterialien und Bauarbeiten* abzufangen. Antragsberechtigt sind die Wirtschaftsteilnehmer, die im Auftrag der öffentlichen Hand bauen. Sie können bei der Vergabebehörde einen Inflationsausgleich für gestiegene Material- und Lohnkosten beantragen. Die Behörde leitet die Anträge an die Regulierungskommission für Öffentliche Beschaffung weiter. Die Kompensation wird mit einer vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten Formel berechnet (GZ 2022 Nr. 35).

Finanzrecht. Mit Gesetz Nr. 08/L-099 über die *Staatsschulden und die Staatsgarantien* v. 23.12.2022 regelt der Gesetzgeber die Grundprinzipien und Verfahren der staatlichen Kreditaufnahme, der Ausgabe staatlicher Garantien, der Tilgung von Staatsschulden und der Zahlung von Zinsen und Gebühren sowie das Überwachungssystem über die Staatsschulden und der damit verbundenen Kosten. Das Gesetz untergliedert die Staatsschulden in Schulden des Zentralstaats („government debt“) und kommunale Schulden, wobei beide Schuldenarten sowohl gegenüber internen als auch gegenüber internationalen Gläubigern bestehen können. Die Rechtsgrundlage für die Kreditaufnahme bildet das jeweilige Jahreshaushaltsgesetz, das auch die Höhe der Verschuldung vorgibt, während nur der Finanzminister die tatsächliche Kreditaufnahme autorisieren darf. Die gesetzlichen Obergrenzen für die Staatsverschuldung und die Kreditaufnahme dürfen nur in besonderen Fällen überschritten werden (GZ 2022 Nr. 37).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Verfassungsgericht erklärte in seinem Urteil AZ.: KO27/21 vom 7.12.2022 die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die *Arbeitsinspektion* für verfas-

sungskonform. Das Verfahren war auf Vorlage durch das Oberste Gericht eingeleitet worden, das insbesondere gegen Art. 94 Gesetz Nr. 03/L-212 über die Arbeit¹¹⁵ Bedenken hatte. Nach Ansicht des Obersten Gerichts waren die Zuständigkeiten der Arbeitsinspektion sowohl unklar als auch im Ganzen zu weit, beziehen sie sich doch auf die Aufsicht über Arbeitsverhältnisse und die Arbeitssicherheit einschließlich der Befugnis, bei bestimmten Verstößen Geldbußen zu verhängen. Das Verfassungsgericht hingegen fand an den Zuständigkeiten der Arbeitsinspektion nichts auszusetzen. Sie sei für die verwaltungsrechtliche Seite des Arbeitsrechts und der Arbeitssicherheit zuständig. Bei gehöriger Auslegung der einschlägigen Normen sei eindeutig, dass die Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber keinesfalls in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion falle, sondern – wie von der Verfassung vorgesehen – das Monopol der Gerichte sei (nicht in GZ bekannt gemacht).

Einen Schritt auf einen rationaleren öffentlichen Dienst macht die Regierungsverordnung (QRK) Nr. 10/2022 über die *Klassifizierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst* v. 30.12.2022. Im Wesentlichen werden alle Arbeitsverhältnisse in vier Stufen eingeteilt, die mit dem unteren, mittleren, gehobenen und höheren Dienst in Deutschland verglichen werden können (nicht in GZ bekannt gemacht).

Justizwesen. Das Gesetz Nr. 08/L-149 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 06/L-010 über das *Notariat* v. 21.11.2022 ermächtigt den Justizminister, im Fall einer Vakanz eines Notariats einen Notar eines anderen Notarbezirks zu beauftragen, in der gegebenen Ortschaft die Aufgaben eines Notars zu erfüllen. Diese Beauftragung tritt neben die Pflichten, die der Notar in seinem eigenen Bezirk hat (GZ 2022 Nr. 35).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Albanien

Verwaltungsrecht. Änderungen des *Lustrationsgesetzes*¹¹⁶ erleichtern den Zugang zu den Akten der früheren Geheimpolizei bei Nachweis eines berechtigten Interesses (FZ 2022, 18649).

Finanzrecht. Mit den *Jahressteuergesetzen* wurden das Gesetz über Verbrauchssteuern von 2012¹¹⁷ und das MwStG von 2014¹¹⁸ dahin geändert, dass neue Sätze für Verbrauchssteuern festgesetzt und eine entsprechende neue Anlage zum Gesetz veröffentlicht wurde (FZ 2022, 21606) bzw. weitere Ausnahmen von der MwSt. und (der EU-Mehrwertsteuer RL 2006/112¹¹⁹ folgend) die steuerliche Behandlung der neu geschaffenen Energiebörse festgelegt wurden (FZ 2022, 21608). Geändert wurde auch die *Abgabenordnung*¹²⁰, in der die Begriffe Steuerzahler und steuerpflichtige Personen neu definiert und die Pflicht zur Einrichtung eines Sicherungskontos für mehrwertsteuerpflichtige Personen eingeführt wurde, auf dem zur Absicherung der Steuerpflicht bestimmte

115) Gesetz Nr. 03/L-212 über die Arbeit v. 18.11.2010, IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 92-93.

116) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 253.

117) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 125.

118) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 347.

119) RL 2006/112/EG des Rats v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

120) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 379.

umsatzabhängige Beträge vorgehalten werden müssen (FZ 2022, 22116).

Wirtschaftsrecht. Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass die Bestimmung des Art. 511 Abs. 5 lit. d) ZPO, wonach bei der Anordnung der Vollstreckung eines Titels aus *Bankdarlehen* bei Zahlungsverzug von Amts wegen *Verzugszinsen* festgesetzt werden können, bei Verbraucherkrediten keine Anwendung findet (FZ 2022, 19113).

Justizwesen. Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen *Neugestaltung des Gerichtswesens* (FZ 2022, 13103) werden auf Beschluss des Obersten Justizrats vorüber-

gehend alle *zweitinstanzlichen Verfahren* beim Appellationsgericht *Tirana* konzentriert, da die fünf übrigen Gerichte in *Durres, Gjiroakastro, Korca, Shkodra* und *Vlora* zum 31.1. 2023 ihre Tätigkeit einstellen müssen, bis eine völlige Neustrukturierung auch des zweiten Rechtszugs in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt ist. Alle anhängigen Verfahren sowie sämtlich betroffene Richter werden vom Appellationsgericht *Tirana* übernommen (FZ 2022, 18900).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit *Kasachstan* wurde ein Visaabkommen geschlossen (FZ 2022, 17941).

Wolfgang Stoppel, Wiesbaden

Aus der Tätigkeit der IRZ

Verfahrensbeschleunigung und Alternative Streitbeilegung als Teil einer effektiven Justizgewährung in Südosteuropa. Die lange Verfahrensdauer bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt faktisch den durch nationale Verfassungen und die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Justizgewährungsanspruch. Gleichzeitig wirken sich Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen negativ auf die Wirtschaft und das Investitionsklima aus. Deshalb sind die Beschleunigung von Zivilverfahren und die Nutzung alternativer Methoden der Streitbeilegung vordringliche Ziele der Rechtsreform und bilden somit auch die Tätigkeitsschwerpunkte der IRZ in den Staaten Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien.

I. Ausgangssituation:

Den genannten Staaten ist gemeinsam, dass sie früher Bestandteile Jugoslawiens waren. Sie alle verfügen heute über eigenständige nationale Zivilprozessordnungen, schauen aber zugleich auf eine gemeinsame Tradition im Bereich des Zivilprozesses zurück, die das richterliche Denken und Handeln prägt. Somit ist der Bereich „Verfahrensbeschleunigung“ nicht nur ein Querschnittsthema, das als Vorausatbestand die Rechtsdurchsetzung in allen Bereichen des Zivilrechts maßgeblich beeinflusst. Er bietet auch ausreichende Ansätze, im Interesse einer effektiven Mittelverwendung länderübergreifend behandelt zu werden. Aus diesem Grund setzen zahlreiche Aktivitäten der IRZ in den genannten Ländern hier an, um zu einer besseren Durchsetzung von Rechten und einer schnelleren Wiederherstellung des Rechtsfriedens beizutragen.

Abgedeckt werden dabei sowohl die staatliche Justiz als auch die Schiedsgerichtsbarkeit und die Mediation. Hierbei kommen verschiedene Formate und Methoden zur Anwendung: klassische Seminare, ein Lehrfilm, der im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern zum Einsatz kommt, sowie Rollenspiele im Bereich der Vermittlung von Kenntnissen über die Mediation.

II. Zusammenarbeit mit der Justiz: In der Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richtern stehen die effektive Vorbereitung von Verhandlungen und deren aktive Leitung einschließlich der Förderung von Prozessvergleichen im Vordergrund. Diese Materie ist dadurch gekennzeichnet, dass reformierte Gesetze mit Vorschriften, die häufig ähnlich wie die betreffenden deutschen Vorschriften formuliert sind, mentalitäts-

bedingt eine andere Auslegungsweise erfahren. Dieser Umstand macht es erforderlich, im Rahmen der Schulungsmaßnahmen nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern auch einen Bewusstseinswandel zu unterstützen, der letztlich zu Handlungsänderungen führt. Die IRZ realisiert hier in den verschiedenen Partnerstaaten regelmäßig Schulungen. Vor Ausbruch der *Covid-19*-Pandemie setzte die IRZ außerdem jährlich mehrere vom Auswärtigen Amt geförderte Arbeitsbesuche in Deutschland vornehmlich junger Richterinnen und Richter um. Aufgrund des direkten Kontakts mit in Deutschland tätigen Richterinnen und Richtern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entstand ein intensiver fachlicher Austausch unter den Teilnehmenden sowie eine Reflexion über die eigene Rolle.

Um diese Wirkungen auch während den pandemiebedingten Reisebeschränkungen erzielen zu können, entwickelte die IRZ bereits 2020 das Konzept des Lehrfilms „Wie Richterinnen und Richter Zivilverfahren durch aktive Verfahrensleitung und Unterstützung von Vergleichen beschleunigen können“, der nun erstmals auch bei Präsenzveranstaltungen gezeigt werden kann. Eine Projektförderung des Auswärtigen Amtes ermöglichte die Produktion des Films. Das Drehbuch verfasste *Dr. Pürner*, zuständiger Bereichsleiter der IRZ, mitgewirkt haben das Landgericht Köln, die Akademie für Richter- und Staatsanwaltschaft „Pavel Shatev“ in Nordmazedonien und das Zentrum für die Ausbildung der Richter- und Staatsanwaltschaft in Montenegro. Der Film gewährt Richterinnen und Richtern einen direkten Einblick in die deutsche Rechtspraxis und startet deshalb mit einem Mitschnitt einer Einführung in den Sach- und Streitstand und der anschließenden erfolgreichen Vergleichsverhandlung vor einem deutschen Zivilgericht. Im Vor- und Abspann werden die Texte der nationalen Vorschriften über die richterliche Verhandlungsleitung und die Übersetzungen der einschlägigen §§ 138 und 278 der deutschen Zivilprozessordnung eingeblendet, um eine am Gesetzestext orientierte Diskussion vorzubereiten. Bei deren Lektüre fällt auf, dass die nationalen Vorschriften der Staaten Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien eine aktive Verhandlungsführung durch Richterinnen und Richter zwar nicht verbieten, aber die Nennung der Gefahr einer Befangenheit im Fall der richterlichen Förderung von Vergleichen führt dazu, dass die Richterschaft diesbezüglich zurückhaltend ist.

Wichtig war es den Machern dieses Films die Perspektive der Adressaten mit einzubeziehen. Fragen, die die Teilnehmenden an Arbeitsbesuchen meist bei den Nachbereitungs-

gesprächen von Gerichtsbesuchen aufwerfen, werden deshalb im Rahmen eines Interviews mit der Richterin und den Prozessvertreterinnen und Prozessvertretern gestellt. Die persönlichen Beobachtungen und Eindrücke mazedonischer und montenegrinischer Teilnehmer von der deutschen Gerichtspraxis und deren Umsetzbarkeit im eigenen nationalen Recht bei früheren Arbeitsbesuchen in Deutschland wurden in Form von weiteren Interviewgesprächen eingebracht. Darüber hinaus ordnete Dozent Dr. Knezević, Novi Sad, die einschlägige Gerichtspraxis und die verschiedenen nationalen Regelungen rechtsvergleichend ein. Er wies auch darauf hin, dass eine passive Verhandlungsführung durch die Richterschaft und das Zurückhalten der eigenen Auffassung von der Rechtslage in einem laufenden Verfahren Überraschungsurteilen Vorschub leistet, die den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen.

Der Film, der derzeit in Sprachversionen für Bosnien und Herzegowina, Montenegro sowie Serbien und für Nordmazedonien vorliegt, wurde nun erstmals bei Präsenzveranstaltungen vorgeführt. Die Diskussion danach zeigte, dass das Format ein hervorragendes Mittel zur Anregung intensiver fachlicher Diskussionen darstellt und einer großen Adressatengruppe direkte Einblicke in die deutsche Gerichtspraxis gewähren kann. (Interessierten Leserinnen und Lesern der WiRO steht der Film auf der Homepage der IRZ unter „Mediathek – Schulungsfilme“ in beiden genannten Sprachfassungen zur Verfügung.)

III. Aktivitäten im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit:

Mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung arbeitet die IRZ bereits seit neun Jahren im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit mit der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit* (DIS) und der *Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer* zusammen. In diesem Rahmen fand am 1.12.2022 in Belgrad – nach fast dreijähriger Unterbrechung – die erste Präsenzveranstaltung statt, bei der sich vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen zum Erfahrungsaustausch trafen. Hierbei stand neben der Schiedsgerichtsbarkeit auch das allgemeine juristische Arbeiten im Vordergrund, da man die Auswirkungen von *Legal Tech* auf das juristische Arbeiten nicht nur im Bereich der Streitbeilegung, sondern auch im Hinblick auf das Verfassen und das Management von Verträgen behandelte. Hierzu stellten Rechtsanwalt Mens, Partner bei Rothorn legal und Vorstandsmitglied der DIS und Malešević aus der Rechtsabteilung des serbischen Unternehmens „*Hemofarn*“ die bereits bestehenden und demnächst zu erwartenden technischen Unterstützungen für das juristische Arbeiten vor. Im Mittelpunkt der zahlreichen Fragen und lebhaften Diskussion stand die Frage, wie sich Juristinnen und Juristen bereits jetzt auf die neuen Technologien vorbereiten können. Dabei wurde deutlich, dass der Einsatz von technologischen Lösungen aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker einerseits Arbeitserleichterungen bieten, andererseits aber auch Herausforderungen und möglicherweise sogar Bedrohungen für den eigenen Arbeitsplatz darstellen kann.

Den diesbezüglich notwendigen Bewusstseinswandel brachte ein Teilnehmer folgendermaßen zum Ausdruck: „Wenn sogar die Anwaltschöcher wegen ihrer Ansprüche aus verspäteten Flügen nicht den Vater fragt, sondern noch von unterwegs ihre Angaben auf dem Handy in eine entsprechende Rechtsverfolgungs-App eingibt, ist es Zeit für die Anwaltschaft sich Gedanken zu machen.“ Einigkeit herrschte darüber, dass das Thema *Legal Tech* in der juristischen Ausbildung mehr Aufmerksamkeit verdient.

Die Gespräche machten deutlich, dass Kanzleien hinsichtlich der praktischen Umsetzung konservativer sind als Unternehmen. Hier ist die Anwaltschaft gut beraten, sich an der

Praxis und Erwartungshaltung ihrer (potenziellen) Mandanten zu orientieren. Deutlich wurden aber auch die Grenzen dieser Technologie, die insbesondere bei Aufgaben bestehen, die über die reine Subsumtion hinausgehen. Hierzu zählen der direkte Kontakt mit Mandanten und Parteien, das Erkennen von Wertungswidersprüchen und die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten.

IV. Mediation : Im Bereich der Mediation arbeitet die IRZ seit Jahren mit dem Zentrum für alternative Streitbeilegung Montenegros zusammen¹. Dieses staatliche Zentrum wurde gegründet, um der Forderung der EU zum Ausbau der diesbezüglichen Kapazitäten nachzukommen. Seit 2017, also im Zeitraum von fünf Jahren, wurden in Montenegro mehr als fünftausend Streitigkeiten in von diesem Zentrum betreuten Verfahren gelöst. Die rechtspolitische Bedeutung der Materie wird nicht nur durch die RL 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen belegt, sondern auch durch den Umstand, dass die effektive Lösung von Rechtsstreitigkeiten Gegenstand der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem montenegrinischen Justizministerium, das das Zentrum für alternative Streitbeilegung Montenegros gegründet hat, und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist. Letzteres ist der Grund, warum der Arbeitsbesuch montenegrinischer Mediatorinnen (die Gruppe bestand ausnahmslos aus Frauen) vom 14. bis 17. November 2022 in Frankfurt am Main in Form eines sog. Joint Ventures zwischen BMJ und IRZ mit Sonderfinanzmitteln des BMJ unterstützt wurde.

Die professionelle Arbeit und das Engagement der IRZ ermöglichte diesen Besuch, denn während der Pandemie gelang es der IRZ die Zusammenarbeit mit dem Zentrum in der Form von Online-Veranstaltungen fortzusetzen. Als Expertin war Rechtsanwältin und Mediatorin Prof. Dr. *Dendorfer-Ditges* dabei, die auch Mitautorin des beim Verlag C. H. Beck erscheinenden „Handbuchs Mediation“ ist. Im Laufe der Kooperation stellte sie den Kontakt zur Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main her, die selbst im Bereich der Mediatorenausbildung tätig ist. Die IHK erklärte sich bereit, die Räumlichkeiten und sonstige Logistik des eigenen Mediationszentrums für den Arbeitsbesuch einer Gruppe von zwölf montenegrinischen Mediatorinnen (von denen die meisten auch in ihrem Heimatland als Ausbilderinnen im Bereich der Mediation tätig sind) zur Verfügung zu stellen. Im weiteren Fortgang wird dann das Konzept eines auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittenen Trainingsprogramms zum Thema „Wirtschaftsmediation“ entwickelt.

Der Arbeitsbesuch bestand aus drei intensiven Tagen mit Vorträgen, Diskussionsrunden, Erarbeitungen von Lösungen in Gruppenarbeit und Rollenspielen, die von Rechtsanwältin Prof. Dr. *Dendorfer-Ditges* und von Rechtsanwältin und Solicitor (England & Wales) Anke Beyer gestaltet wurden. Die Expertinnen behandelten Themen wie die Phasen des Mediationsverfahrens, die Folgen der sog. Allparteilichkeit für das Verhalten der Mediatorin oder des Mediators aber auch viele Einzelsituationen, die sich in der Mediation ereignen und deren Erfolg gefährden können. Hierzu zählen beispielsweise persönliche Spannungen zwischen den Beteiligten. Die Teilnehmerinnen erhielten so viele Informationen und Anregungen für ihre eigene Arbeit.

Die Präsenzveranstaltung wurde durch Online-Zuschaltungen ergänzt, bei denen *Langhirt*, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V. (BAFM), *Valldorf* den Bundesverband MEDIATION e. V., *Dr. Lapp* und *Kracht* die *Deutsche Gesellschaft für Mediation* (DGM) und das Deut-

¹) Auch in Nordmazedonien fanden bereits Veranstaltungen zu dem Thema statt, vgl. IRZ-Bericht, WiRO 2022, S. 126 ff.

sche Forum für Mediation, von *Petersdorff-Campen* die *Mediationszentrale München e. V.* sowie *Lasser* das Mediationszentrum der IHK Nürnberg und ihre Arbeit vorstellten. Dadurch erhielten die montenegrinischen Teilnehmerinnen zusätzliche Anregungen für die eigene Tätigkeit. Im Mittelpunkt stand hier die Frage der Qualitätssicherung in der Mediation.

V. Zusammenfassung: Eine eigenständige Konfliktlösung durch die Parteien aufgrund einer auf eine gütliche Einigung zielende richterliche Verhandlungsführung, und die Anrufung von Schiedsgerichten und die Nutzung der Mediation entlasten die Justiz und beschleunigen die Konfliktlösung. Dies verhilft Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Wirtschaftsunternehmen, zu einer schnelleren Klärung von Rechtsstreitigkeiten. Gleichwohl verlangen diese Methoden den Akteuren Soft Skills ab, die in der klassischen Juristenausbildung bzw. Weiterbildung üblicherweise nicht gelehrt werden und am besten im direkten Kontakt zwischen Auszubildenden und Angehörigen der Zielgruppe im Rahmen von Präsenzveranstaltungen mit vielen interaktiven Elementen zu vermitteln sind.

RA Dr. Stefan Pürner, IRZ

Jordanien. Die IRZ verbindet eine langjährige Partnerschaft mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien, die Unterzeichnung eines *Memorandum of Understanding (MoU)* zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem jordanischen Justizministerium im September 2022 bestätigt und stärkt diese Zusammenarbeit. Das MoU umfasst die folgenden Punkte:

- Unterstützung der internationalen Rechtszusammenarbeit zwischen den beiden Ländern;
- Austausch von Informationen zur Gerichtsorganisation und zum Rechtssystem;
- Austausch von Expertise im Bereich der alternativen Streitbeilegung;
- Unterstützung und Institutionalisierung der Spezialisierung der Arbeit in den Gerichten und der Arbeit der Staatsanwaltschaften;
- Austausch praktischer Erfahrungen bei der Verwendung moderner Technologien in gerichtlichen Verfahren;
- Erfahrungsaustausch auf den Gebieten Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Kriminalität im Zusammenhang mit moderner Technologie und Verwaltungsrecht.

Als Stabilitätsanker in der Region und traditioneller Verbündeter des Westens brachte Jordanien 2022 zahlreiche (politische) Reformen auf den Weg, die auch eine wirtschaftliche Transformation anstießen. König *Abdallah II.* setzte bereits im Sommer 2021 das sogenannte „*Royal Committee to Modernise the Political System*“ ein, um Empfehlungen zur Reformierung des politischen Systems zu erarbeiten. Die Vorschläge dieses Komitees sehen eine Weiterentwicklung der lokalen Verwaltung, die Stärkung politischer Parteien sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen vor, die eine stärkere Beteiligung von Frauen und jüngeren Menschen am politischen Leben ermöglichen.¹ Neben diesen Empfehlungen wurden auch Verfassungsänderungen vorgenommen, die dem König beispielsweise die Ernennung und Entlassung des Obersten Richters, des Leiters des Scharia-Rats und anderer Gerichtsbeamtinnen und Gerichtsbeamten erlauben, ohne den Ministerrat zu konsultieren. Zudem ist die Bildung eines Nationalen Sicherheitsrats vorgesehen, der künftig über weitreichende (sicherheits-) politische Befugnisse verfügen und vom König ernannt werden soll.²

Abgesehen von der ambitionierten Reformierung des politischen Systems und den Verfassungsänderungen wirken sich die wirtschaftlichen Folgen der *Covid-19*-Pandemie nach wie vor verheerend auf das ohnehin wirtschaftlich geschwächte Land aus. Deshalb will die Regierung weitere Reformen vorantreiben, um Jordanien als Wirtschaftsstandort attraktiver

zu machen. Am 6.1.2022 wurde nach dreimonatiger Beratungsphase unter Beteiligung des Privatsektors und unter Leitung des Königs ein neuer Zehnjahresplan – die *Economic Modernisation Vision*³ – erstellt, der das Land von 2022 bis 2030 auf den Weg des wirtschaftlichen Wachstums bringen soll. Hierfür sollen nun Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Standort Jordanien für inländische und ausländische Investitionen interessant machen.

Im Zuge dieser Reformvorhaben wurde im Oktober 2022 ein neues Investitionsklimagesetz verabschiedet, welches am 14.1.2023 in Kraft getreten ist und das bestehende Investitionsgesetz aus dem Jahr 2014 ersetzt. Die neuen Regelungen haben die Verbesserung der Investitionsbedingungen durch Festlegung der Rechte und Pflichten von Investoren, Garantie ihrer Gleichbehandlung, Sicherstellung eines stabilen rechtlichen Rahmens und Erleichterung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch Bürokratieabbau zum Ziel.⁴

Ein positiver Nebeneffekt der *Covid-19*-Pandemie war die Forcierung des Digitalisierungsprozesses sowohl in der Justiz als auch in der öffentlichen Verwaltung. Einer neuen Studie der Europäischen Investitionsbank zufolge betraf der Digitalisierungsprozess in dem Land in erster Linie den Bankensektor.⁵ Bemerkenswert sind auch die umgesetzten Fortschritte im Bereich von *E-Services*, also alle Dienstleistungen, die über das Internet mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden können. Die *E-Gouvernement-Umfrage (E-Services-Index)* von 2022 der Vereinten Nationen platziert Jordanien auf Platz 100, damit rückte das Land – verglichen mit der Platzierung im Jahr 2020 – um 17 Plätze auf.⁶

Das Voranschreiten des Digitalisierungsprozesses setzte sich auch im justiziellen Bereich fort. Im Jahr 2022 wurde das jordanische Strafgesetz – hier insbesondere Art. 25 des Strafgesetzbuchs – geändert. Alternative Strafmaßnahmen und Alternativen zum Freiheitsentzug wurden hinzugefügt. Dazu zählen vor allem die Verpflichtung zur Umsetzung von Rehabilitationsprogrammen, die Ableistung von Sozialstunden oder die elektronische Überwachung. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie nachhaltig die digitale Adaption in der jordanischen Justiz ist.

Des Weiteren wurde eine neue Strategie für den Ausbau von Kapazitäten bei der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2021 bis 2025 entwickelt mit dem Ziel, die Qualität des Strafverfahrens in all seinen Phasen (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) zu verbessern, die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte zu gewährleisten und den Einsatz von Alternativen zur Untersuchungshaft zu verstärken.

Die IRZ wird die Zusammenarbeit mit dem jordanischen Verwaltungsgericht im Jahr 2023 fortsetzen. Das jordanische Verwaltungsgericht ist ein relativ junges Gericht (Gründung 2014). Es beinhaltet einen zweistufigen Instanzenzug: eine

1) Vgl. *Davis, Hanna*: „Jordan: Critics denounce reforms ‘enlarging king’s authority’“, Aljazeera: <https://www.aljazeera.com/news/2022/11/31/jordan-critics-denounce-reforms-enlarging-kings-authority> (Abruf: 13.1.2023).

2) *Al Naimat, Tareq*: „Constitutional Amendments in Jordan“, Carnegie Endowment for International Peace: <https://carnegieendowment.org/sada/86538> (Abruf: 13.1.2023)

3) Vgl. offizielle jordanischen Webseite zu Darstellung der jordanischen Vision für Modernisierung der Wirtschaft, <https://jordanvision.jo/ar> (Abruf: 13.1.2023)

4) Vgl. *Ministry of Investment*: <https://www.moin.gov.jo/ar/investment-law/> (Abruf: 13.1.2023)

5) Vgl. *Europäische Investitionsbank*, Studie über die Auswirkungen der *Covid-19*-Pandemie auf den Bankensektor und Unternehmensfinanzierungen: <https://www.eib.org/de/press/all/2022-178-eib-and-cbj-unveil-research-on-impact-of-covid-19-pandemic-on-banking-and-business-finance> (Abruf: 13.1.2023)

6) *Ministerium der digitalen Wirtschaft und Unternehmertum*, Nachrichten von 29.9.2022 <https://bit.ly/3TtWR0> (Abruf: 13.1.2023).

erstinstanzliche Gerichtsbarkeit und ein Oberverwaltungsgericht als Revisionsgericht. Aufgrund der Neuetablierung des Gerichts kann dieses nicht auf eine lange Tradition der Entscheidungsfindung zurückgreifen, was sich auf die Qualität der Entscheidungen niederschlägt. Zudem entstammen viele Richterinnen und Richter der Zivil- und Strafjustiz und besitzen wenig bzw. keine Erfahrung mit der Eigenart verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Die Maßnahmen der IRZ sollen deshalb einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung der jordanischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter anderem durch einen Erfahrungsaustausch und fortlaufende Schulungen leisten. So werden die Professionalität der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender gesteigert und ihre Fähigkeiten mobilisiert. Damit wird die Einhaltung des verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger entscheidend gestärkt und die Überprüfung staatlichen Handelns durch eine spezialisierte Richterschaft ermöglicht.

Die für 2023 vorgesehenen Maßnahmen wurden durch eine konkrete Bedarfsermittlung mit den Partnern in Jordanien eruiert und sind in die aktuellen Reformbestrebungen der jordanischen Justiz eingebettet. Die IRZ greift diese Themen im Rahmen der institutionellen Förderung durch das Bundesministerium der Justiz auf.

Ziel der Arbeit der IRZ ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtsicherheit und zur Wahrung der Stabilität Jordaniens zu leisten.

Sidi Mohamed Ould Khairy, IRZ

Sambia. Mit dem *Twinning*-Projekt „*Peer-to-Peer institutional support to the Anti-Corruption Commission in Zambia*“ führt die EU-Kommission das *Twinning* Instrument erstmals auch in Afrika und anderen Ländern der Entwicklungszusammenarbeit ein und setzt damit ihr erfolgreich erprobtes Instrument auch außerhalb der Kandidatenländer und der direkten europäischen Nachbarschaft ein. Den Zuschlag für das Projekt in Sambia erhielt das finnisch-deutsche Konsortium unter Federführung des *Finnish Institute of Public Management (HAUS)* und unter Mitwirkung der *IRZ* gegen die Konkurrenz aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Das *Twinning*-Projekt startete im August 2021 und wurde - wie in so vielen anderen Projekten auch - pandemiebedingt zeitweise mittels Online-Formaten implementiert. Insgesamt zwei Millionen Euro stehen für das Vorhaben zur Verfügung, welches noch bis August 2024 läuft und dessen Ziel es ist, die „*Anti-Corruption Commission (ACC)*“ nachhaltig zu unterstützen und somit der Korruptionsbekämpfung in Sambia deutlichen Auftrieb zu verleihen.

Kurz vor Beginn des *Twinning*-Projekts fand im August 2021 in Sambia (erst) zum dritten Mal seit der Unabhängigkeit in 1964 eine freie Parlamentswahl statt. Der ehemalige Präsident *Edgar Lungu* wurde mit großer Mehrheit abgewählt, und zum neuen Präsidenten wurde *Hakainde Hichilema* gewählt. Bemerkenswert und erfreulich ist insbesondere, dass diese Wahl demokratisch und reibungslos verlief, obwohl das Land in den vorangegangenen Jahren durch einen starken wirtschaftlichen Verfall, durch die Einschränkung bürgerlicher Freiheiten und durch eine grassierende Korruption geprägt war.

Der neue Präsident hat angekündigt, Sambia wieder zu einem prosperierenden Land zu machen. Eines seiner wichtigsten Wahlversprechen ist dabei die Bekämpfung der Korruption. Auf dem Index der Nichtregierungsorganisation *Transparency International* belegte Sambia im Jahr 2021 immerhin Rang 117 von 180 genannten Staaten. Zu Recht ist damit die Korruptionsbekämpfung der entscheidende Schlüssel, um weiteren wirtschaftlichen Abstieg und weiteren Vertrauensverlust zu verhindern. Der 1980 in Sambia gegründeten Anti-Korruptionskommission (*ACC*) kommt damit heute

eine neue und ganz entscheidende Funktion zu. Die *ACC* zu unterstützen und gemeinsam wirkungsvoll auf die Korruptionsbekämpfung auszurichten sowie schlagkräftig aufzustellen, ist vornehmstes Ziel des EU-*Twinning*-Projekts.

Das Arbeitsprogramm der Expertinnen und Experten der *IRZ* und der sambischen Kolleginnen und Kollegen von der *ACC* besteht neben anderen Aufgabenbereichen des Projektes vor allem darin, Möglichkeiten zu entwickeln, korruptive Verhaltensweisen aufzudecken und wirksam zu verfolgen sowie effektiv zu verhindern. Eines der wesentlichen Probleme ist dabei der Umstand, dass sowohl der Bestechende als auch der Bestochene ein großes Interesse daran haben, dass ihre Tat geheim bleibt. In vielen Fällen werden Korruptionsstraftaten nur dadurch bekannt, dass unbeteiligte Dritte eher zufällig davon erfahren, weil sie möglicherweise fragwürdige Gespräche hören, auffällige Zahlungen entdecken oder inkriminierte Schriftstücke finden. Die Strafverfolgung und Prävention ist deshalb entscheidend darauf angewiesen, dass diejenigen, die eine Korruptionsstraftat entdeckt haben, sich den Behörden offenbaren. Das ist häufig schwierig, weil eine durchaus berechtigte Angst vor Repressalien besteht oder auch die Angst, berufliche Nachteile zu erleiden. Selbst wenn dieser Person Anonymität zugesagt wird, kann bisher nicht garantiert werden, dass diese Anonymität tatsächlich langfristig bleibt. Dies ist ein wesentlicher Hemmschuh bei der effizienten Bekämpfung der Korruption.

Die Expertinnen und Experten der *IRZ* haben deshalb vorgeschlagen, ein webbasiertes *Whistleblower*-System einzurichten, das letztlich Anonymität garantiert. Dieses Konzept wird auch von vielen deutschen Bundesländern erfolgreich verfolgt. Der Hinweisgeber (*Whistleblower*) kann sich auf eine Webseite einwählen und vollständig anonym (IP-Adressen und andere Daten zur Rückverfolgung werden nicht gespeichert) seine Mitteilung machen. Er erhält – technisch generiert – einen Codenamen, mit dem er in einem auf sich angelegten Postfach z. B. mit Ermittlern kommunizieren und eventuell auch Unterlagen hochladen kann. Dies eröffnet insbesondere den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, eine anonyme Mitteilung zu hinterfragen und sich weitere Informationen geben zu lassen. Gerade für juristische Laien ist es nicht immer einfach, auf den ersten Blick einen Sachverhalt so darzustellen, dass sich daraus Anhaltspunkte für ein korruptes Verhalten ergeben. Bei der „klassischen“ anonymen Anzeige sind den Ermittlern die Hände gebunden, wenn sich aus der Darstellung kein schlüssiges Bild über das Verhalten einer beschuldigten Person ergibt. Mit dem webbasierten *Whistleblower*-System ist dieses entscheidende Manko beseitigt.

Das System hat überzeugt. Die *ACC* ist dabei, es in Kooperation mit der staatlichen IT-Organisation (*Smart Zambia*) zu entwickeln. Von der EU sind dafür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt worden. Das Ziel ist es, dass *Whistleblower*-System so schnell wie möglich, jedenfalls bis Projektende 2024 in Betrieb zu nehmen. Es wird nicht nur von den Mitarbeitenden der *ACC* als ein wesentlicher Meilenstein des Projektes betrachtet. Begleitend dazu wird noch eine intensive öffentliche Kommunikationsstrategie entwickelt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bevölkerung Vertrauen in das *Whistleblower*-System entwickelt und dieses Vertrauen von den staatlichen Stellen nicht enttäuscht wird. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit muss deshalb sein, ehrlich um Vertrauen zu werben.

Das Expertenteam der *IRZ* hat darüber hinaus einen Online-Fragebogen zur Selbsteinschätzung der Korruptionsgefährdung entwickelt, bei dem alle Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung ebenfalls anonym ihre Einschätzungen abgeben können. Die Anonymität der Teilnehmenden wird auch hier durch die Vergabe von Code-Ziffern gewährleistet.

Die ACC ist damit in die Lage versetzt, jeweils aktuelle Auswertungen des Phänomenbereichs „Korruption“ vorzunehmen und auf bestimmte Entwicklungen präventiv zu reagieren sowie einen Risikoatlas für die öffentliche Verwaltung zu erstellen.

Diese Ansätze zur Bekämpfung der Korruption sind in vielen Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Organisationen, wie beispielsweise der Einwanderungsbehörde, der Finanzbehörde, der Polizei etc., vorgestellt und diskutiert worden. Insbesondere hatten das Expertenteam der IRZ die einmalige Gelegenheit, dies im sogenannten „*Integrity Committee Chief Executive Officers Meeting*“ am 11.8.2022 auf höchster politischer Ebene vorzutragen. Im Rahmen dieses Forums konnten dem hochrangigen Gremium auch die adaptierten „*Rules of Integrity*“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorgestellt werden. Es ist geplant, diese Regeln in den Behörden landesweit umzusetzen. Hilfreich war dabei sicherlich auch, dass das Expertenteam im Juni 2022 die Gelegenheit hatte, mit dem Chef des „*President Cabinet*“, dem unmittelbaren Präsidentenberater, zu sprechen und ihm die Ideen zur Korruptionsbekämpfung vorzustellen.

Darüber hinaus ist ein umfangreicher Aktionsplan zur Sensibilisierung staatlicher Organisationen in Sambia („*Action Plan for awareness raising activities with public bodies in the Republic of Zambia*“) entwickelt worden, der zahlreiche Themen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Korruptions-

prävention behandelt. Dabei geht es beispielsweise um die Analyse korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze, das Mehraugenprinzip, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Fragen der Korruptionsbekämpfung sowie um Fortbildung oder die Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den jeweiligen Behörden.

Die Expertinnen und Experten der IRZ haben darüber hinaus mit den Kolleginnen und Kollegen der ACC deren zahlreichen Trainingsmodule (PowerPoint-Präsentationen) erörtert und gemeinsam auf den neuesten Stand gebracht. Dabei ist jetzt auch ein einheitliches Erscheinungsbild der Präsentationen entwickelt worden, um der ACC auch in der öffentlichen Wirkung ein starkes „*Corporate Design*“ mit erheblichem Wiedererkennungswert aufzusetzen.

Der bisherige Stand des Projektes ist alles in allem als sehr positiv zu bewerten. Die Ankündigung des neuen Präsidenten, der Korruptionsbekämpfung erheblichen Wert beizumessen, wird auch durch Taten unterlegt. Die ACC hat dadurch erheblich an Prestige gewonnen und wird von der Regierung unterstützt. Korruptionsbekämpfung ist zurzeit in aller Munde. Die Mitarbeitenden der ACC sind deshalb auch außerordentlich motiviert, Sambia vom Übel der Korruption zu befreien. Klar ist jedoch, dass dies keine Frage von Wochen oder Monaten ist. Es sind in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen und Initiativen erforderlich, den begonnenen erfolgreichen Prozess fortzusetzen.

Detlef Kreutzer / Dr. Frank Lüttig, IRZ